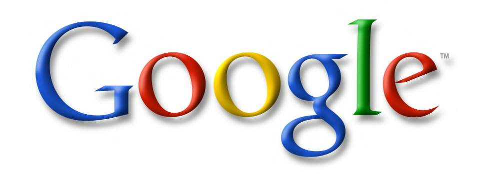
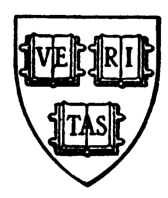


LAUSCH

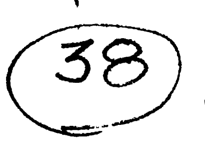
Die Kärnthenische Bele

nungsfrage

1877


VE RI
TAS





Die kärnthenische Belehnungsfrage.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Georg-August-Universität

zu Göttingen

von

J. E. Lausch

aus Königsberg.

Göttingen 1877.

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.

W. Fr. Kaestner.

Herrn

Prof. Dr. J. Weizsaecker

gewidmet.

Mit eigenthümlicher Konsequenz kehrt in der Politik unserer Kaiser in den Zeiten nach dem Interregnum das Bestreben wieder nach Gründung einer Hausmacht oder Erweiterung einer schon bestehenden; mochte der Inhaber der Reichsgewalt ein Habsburger, Luxemburger oder Wittelsbacher sein, diese Tendenz war stets dieselbe. Adolf von Nassau ist hieran gescheitert, als er der unwürdigen Abhängigkeit von seinen — besonders seinen geistlichen — Wählern ein Ende zu machen suchte, indem er die Gelegenheit, welche sich ihm bot, im Reiche festen Fuss zu fassen, zur Aufrichtung einer Hausmacht in Meissen und Thüringen zu benutzen gedachte. Längst waren ja die Zeiten vorüber, in denen ein Versuch, die fürstliche Macht zu dem herabzudrücken, was sie ursprünglich gewesen, der Eigenschaft von Beamten des Reichsoberhauptes, noch einige Aussicht auf Erfolg haben konnte; der Entwicklungsgang der Territorialgewalten liess sich nicht mehr rückgängig machen. War doch selbst ein Herrschergeist wie Heinrich VI. bei seinem Plane, die Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen, bereit gewesen, den Fürsten als Entgelt für ihre Zustimmung die Erblichkeit ihrer Lehen zu sanctioniren, und welche Einbussen an Macht und Ansehen hatte die Stellung des Reichsoberhauptes seitdem erlitten! Hatte doch der Träger der Reichsgewalt auf Anerkennung und Gehorsam nur da zu rechnen, wohin sein Arm oder sein Geld gerade reichte, ging doch der ganze Norden Deutschlands fast völlig seine eigenen Wege! Unter solchen Verhältnissen mochte es nicht mit Unrecht als die einzige Möglichkeit, die Reichsgewalt

zu stärken, angesehen werden, dass deren Inhaber bemüht war, ein solches Maass von Territorialbesitz in seiner Hand zu vereinigen, dessen Machtmittel es ihm ermöglichten, wenigstens die nächsten seiner fürstlichen Vasallen im Schach zu halten, wobei freilich der Wechsel der Herrscherhäuser, dessen Aufrechterhaltung ja so sehr im Interesse der Territorialgewalten lag, es mit sich brachte, dass jeder Nachfolger genöthigt war, auf diesem Wege so zu sagen wieder von vorne anzufangen.

Unter den auf diese Weise entstandenen Staatsbildungen hat die Schöpfung Rudolphs von Habsburg in politischer wie in culturgeschichtlicher Beziehung bei Weitem die grösste Bedeutung erlangt — und in der That war der Begründer der habsburgischen Machtstellung bei der Realisirung derartiger Absichten in ganz besonderer Weise durch die Verhältnisse begünstigt. Die Länder, zu deren Abtretung Ottokar sich genöthigt sah, bildeten ein überaus vortheilhaft an einem der grössten Ströme Europas und seinen Nebenflüssen gelegenes, territorial zusammenhängendes Gebiet, dessen Bewohnern ein starker Hang zur particularen Absonderung eigen war und die lange bevor Ottokar hier seine Herrschaft aufgerichtet hatte, zum Reiche in nur losen Beziehungen standen. Im vollen Sinne des Wortes ferner waren diese Gebiete als erledigte anzusehen, Niemand konnte begründete Rechtsansprüche auf dieselben geltend machen, sie waren dem Reiche heimgefallen, dessen Oberhaupt die Entscheidung über das zukünftige Schicksal derselben mit Fug und Recht in Anspruch nehmen konnte. Hier also war der Boden zur Aufrichtung einer selbständigen eigenartigen Hausmacht; dies hat Rudolph mit richtigem Blick erkannt, diesen Besitz für sein Haus zu erwerben, ihn gesichert seinen Nachkommen zu hinterlassen, sah er als ein durchaus realer Politiker, als ein guter Hausvater, weit entfernt von dem romantischen, auf Begründung einer Weltherrschaft gerichteten Heldensinn der Hohenstaufen, für die eigentliche Aufgabe seines Lebens an; dieses Ziel erschien ihm viel wichtiger als ein Römerzug, als das Eingreifen in die italienischen Verhältnisse, als

die Erlangung des im Grunde doch nur noch idealen Besitzes der Kaiserkrone. Und in der That vorsichtig aber planvoll und consequent hat Rudolph auf dieses Ziel hingearbeitet. Den ersten Schritt dazu that er damit, dass es ihm gelang, die grossen süddeutschen Kirchenfürsten, deren Stifter so bedeutende Lehnsgüter in den Ottokar abgenommenen Ländern besassen, zur Uebertragung ihrer Lehen auf seine Söhne zu veranlassen; wie wenig freilich jene Bischöfe zu dieser Uebertragung ohne Weiteres geneigt gewesen sein mochten, beweisen einmal die zahlreichen in den betreffenden Belehnungsbriefen Seitens derselben gemachten Vorbehalte und Exceptionen, andererseits sind gewiss die vielen in dieser Zeit von Rudolph an die Stifter ertheilten Privilegien und Schenkungen als eine Gegenleistung von Seiten des Königs anzusehen. Immerhin war damit ein bedeutender Schritt zur „Einwurzelung“ seines Hauses in diesen Gebieten geschehen; es folgte die Ernennung seines ältesten Sohnes Albrecht zum Reichsverweser in Oesterreich und Steiermark, als Rudolph selbst nach längerem Aufenthalt in den österreichischen Ländern diese im Frühling 1281 verliess, um sich dem Westen des Reiches zuzuwenden.[1]) Nunmehr konnte die Angelegenheit vor die Churfürsten gebracht, ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Belehnung der Söhne des Königs mit den erledigten Ländern eingeholt werden, die Churfürsten ertheilten endlich ihre Willebriefe in der gewünschten Form und es erfolgte am 27. December 1282 auf einem feierlichen Hoftag zu Augsburg die Gesammtbelehnung Albrechts und Rudolphs — es war die Geburtsstunde des österreichischen — oder soll man lieber sagen des habsburgischen? — Staatswesens.

---

[1]) cf. z. B. Contin. Vindobon. z. J. 1281: Item dominus Rudolfus Romanorum rex Austriam egreditur versus Franconiam et ad partes Reni procedens filium suum Albertum Austrie et Styrie constituit provisorem, Monum. Germ. Script. Tom. IX, pag. 712 — Contin. Zwetlensis tertia a. d. 1281: Rudolfus rex Romanorum terram patriamque repetens, filium suum Albertum comitem per Austriam et Styriam constituit loco sui vicarium generalem, loc. cit. IX, 657.

An diesen Belehnungsakt knüpft sich die Streitfrage: War unter den Ländern, mit welchen Rudolph zu Augsburg seine Söhne belehnte, auch Kärnthen oder nicht? Der Angelpunkt der Frage, welche den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden soll, liegt in dem Widerspruch zweier Urkunden, nämlich der grossen Belehnungsurkunde für Rudolphs Söhne vom 27. December 1282 einerseits, welche Kärnthen nicht nennt, und andererseits des Belehnungsbriefes für Graf Meinhard von Tyrol über Kärnthen vom 1. Februar 1286, worin sich die Angabe König Rudolphs findet, dass er früher zu Augsburg [1282] seinen Söhnen nebst den anderen Ländern auch Kärnthen übertragen habe und dass dieselben jetzt auf letzteres verzichtet hätten. Der betreffende Passus lautet: Eapropter noverit presens etas.... quod illustres Albertus et Rudolfus, duces Austrie et Stirie, domini Carniole, Marchie et portus Naonis, principes et filii nostri dilecti apud Augustam in nostra presentia constituti celsitudini nostre devotis precibus institerunt, quatenus principatum sive ducatum terre Karinthie, quo ipsos iam dudum cum ceteris ducatibus videlicet Austrie et Stirie supradictis de consensu principum electorum ius in electione Romani Regis habentium investivisse recoligimus in Augusta, in manus nostras libere resignatum spectabili viro Meinhardo..... conferre..... de regali nostra clementia dignaremur. In ähnlicher Weise heisst es in dem zu dieser Belehnung Meinhards mit Kärnthen ertheilten Willebrief des Herzogs Albrecht von Sachsen d. 29. März 1285: Illustres principes domini Albertus et Rudolfus, duces Austrie et Stirie, petiverunt de nostro beneplacito et consensu procedi, quod serenissimus dominus noster Romanorum rex inclitus de ducatu Karinthie, quem ab eo iidem principes tenent in feodum, ad resignationem ipsorum liberam spectabilem virum dominum Meinhardum...... infeodet.

Es handelt sich also darum, diesen Widerspruch zu erklären und die Angaben der erwähnten Urkunden mit den sonstigen Quellennachrichten zu vergleichen.

Ueberblicken wir zunächst die Anhaltspunkte, welche sich uns zur Kenntniss der von Rudolph gegenüber Kärnthen

bis zum ersten Augsburger Hoftag vom December 1282 befolgten Politik darbieten, so zeigt sich sein Verhalten während dieser Zeit durch zwei mit einander concurrirende Motive bedingt, einmal durch die Rücksicht auf die wichtigen Dienste, welche Meinhard von Tyrol ihm im Kampfe gegen Ottokar geleistet hatte, und auf dessen werthvolle Bundesgenossenschaft, andererseits durch den naheliegenden Wunsch des Königs, auch Kärnthen seinem eigenen Hause zuzuwenden.

Graf Meinhard schon vor Rudolphs Königswahl zu diesem in freundschaftlichen Beziehungen stehend, dann durch die Vermählung seiner ältesten Tochter an Rudolphs Erstgeborenen Albrecht auch verwandtschaftlich mit dem Könige verbunden, war im Herbst 1276 von diesem mit der Führung des Reichskrieges in Kärnthen und Steiermark beauftragt worden und hatte durch sein schnelles Vordringen in diesen Gebieten wesentlich zum Sturz der Herrschaft Ottokars über die südlichen Territorien beigetragen und dadurch dem gegen die Donaulinie hin operirenden Könige den Rücken gedeckt.[1] Meinhard war darauf von Rudolph zum Reichsverweser in Kärnthen bestellt worden. Ausser den für diese Thatsache von Stögmann in seiner Abhandlung: Ueber die Vereinigung Kärnthens mit Oesterreich“ in den Sitzungsberichten der philosoph.-histor. Klasse der Wiener Academie der Wissenschaften Bd. 19 [1856] pag. 194 Note 2 beigebrachten Belegstellen mache ich auf den Brief Rudolphs bei Gerbert, Codex epistol. lib. III, p. 147 aufmerksam, besonders auch wegen des folgenden Passus: Nos enim iureinrando firmavimus, quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus, sed ob tuae meritum probitatis, cuius praestantia pollet semper et viguit fides tua, cum ad praesentiam nostram veneris, ipsos principes ad hoc facile credimus in-

---

[1]) Johann v. Victring bei Boehmer, Fontes Rer. Germanic. Bd. I, 308: Ad iussum etiam regis Meinhardus comes de Tyrol Karinthiam intravit et Stiriam, et accursu nobilium civitates et populum ad regis voluntatem celeriter inclinavit.

clinare, quod non solum in istis,[1]) sed etiam in foecundioribus beneficentiae nostrae solatiis debeas merito honorari; unter diesen „foecundiora beneficentiae nostrae solatia" ist wohl die definitive Verleihung Kärnthens an den Adressaten zu verstehen und insofern enthält die Stelle nach meiner Meinung eine Ergänzung der Nachricht Johanns von Victring bei Boehmer Fontes I, pag. 313, welcher meldet, dass Meinhard den König um Verleihung eines der dem Reich wiedergewonnenen Länder angegangen, worauf Rudolph zwar wegen der nothwendigen Zustimmung der Fürsten, keine bestimmte Zusage ertheilte, aber die Verhandlung der Angelegenheit auf dem nächsten in Augsburg zu haltenden Reichstag versprochen habe[2]). Uebrigens macht die in jener Briefstelle Meinhard Seitens des Königs eröffnete Aussicht auf eine definitive Erwerbung Kärnthens auf mich den Eindruck, als habe sie den Zweck gehabt, den Grafen, welcher Angesichts der fortgesetzten Uebertragungen der kärnthenischen Kirchenlehen auf Rudolphs Söhne befürchten musste, seine eigenen Absichten auf das Herzogthum scheitern zu sehen, bei guter Laune zu erhalten.

Andererseits freilich sind ebenfalls bestimmte Anzeichen dafür vorhanden, dass König Rudolph mit dem Plane umging, auch Kärnthen seinem eigenem Hause zuzuwenden; es kommen dabei in Betracht zunächst die Lehenbriefe der Bischöfe von Regensburg, Salzburg, Passau, Freising und

---

[1]) Hiermit ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Uebertragung der Reichsverweserschaft gemeint, während Meinhard bis dahin nur den Titel eines Capitaneus von Kärnthen geführt zu haben scheint.

[2]) Was die Datirung der von Stögmann loc. cit. pag. 194, Note 1 u. 2 angeführten Stellen aus Johann v. Victring betrifft, so ist die der handschriftlichen Lesart folgende Angabe des Jahres 1277 daselbst, nach Boehmer in seiner Ausgabe dieses Autors in den Fontes I, 312 in 1279 zu verbessern, denn die Anwesenheit des Königs in Graz fällt in den October des letztgenannten Jahres, in diesem Jahre starb aber auch gerade der von Rudolph vor dem Sturze der ottokarischen Herrschaft wiederholt als Herzog von Kärnthen anerkannte ehemalige Erwählte von Salzburg, Philipp, so dass also der Erfüllung von Meinhards Bitte nach dieser Richtung hin jetzt nichts mehr im Wege stand.

Bamberg, worin sie die in den Ottokar abgenommenen Ländern belegenen erledigten Lehnsgüter ihrer Stifter den Söhnen Rudolphs übertragen und in welchen unter der Zahl der übrigen Territorien auch Kärnthen genannt wird, sodann die Willebriefe der Churfürsten zur Erhebung Albrechts und Rudolphs in den Reichsfürstenstand, endlich ein Schreiben des Königs an Edward I. von England vom 1. December 1282.

Ich lasse nun zuerst den Wortlaut der betreffenden Stellen aus den bischöflichen Lehnbriefen in chronologischer Ordnung folgen:

1) Urkunde Bischofs Leo von Regensburg
d. 16. Juni 1277:

Universis presentes litteras inspecturis volumus esse notum, quod infeudavimus Illustres pueros et liberos Serenissimi domini nostri R. Romanorum Regis semper Augusti, Albertum, Hartmannum Rudolfum et ipsorum liberos legitimos sexus masculini de feudis que Principes Austrie, Styrie, Karinthye, Carniole, Marchye, Egre ac Portus nahonis hactenus a Ratisponensi Ecclesia tenuerunt.... [1])

2) Urkunde Erzbischofs Friedrich von Salzburg
d. 21. July 1277:

Verum cum per mortem Principum clare memorie Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole et Marchie feuda quamplurima nobis vacare ceperint, et eorum collatio ad nostram Ecclesiam libere fuerit devoluta, Nos de consilio Capituli nostri, et aliorum, quos super eo requirere tenebamur, dicta feuda Illustribus filiis domini nostri predicti, Alberto, Hartmanno et Rudolfo et eorum heredibus masculis ac heredum heredibus titulo feodali duximus conferenda et conferimus, ab ipsis eo iure quo Principes terrarum dictarum ipsa feuda ab Ecclesia

---

[1]) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg i. d. Regesten des I. Theils No. 438, abgedruckt ebendaselbst in den Beilagen No. V.

nostra tenebant, feliciter possidenda .... Illud etiam notabiliter est adiectum, quod bona illa, que clare memorie dominus Ulricus quondam Dux Karinthie de suis proprietatibus Saltzburgensi Ecclesie resignavit et ab ipsa recepit in feudum, predictis feudis, que pueris supradictis concessimus, includuntur. (Es sind dies oppidum St. Veit, Clagenfurt forum et castrum, et castrum St. Georg in Jaunthal cf. Kleinmayrn Nachrichten vom Zustande der Gegenden u. Stadt Iuvavia pag. 367 und 368 Note c.)[1])

3) Urkunde Bischofs Peter von Passau
d. 24. November 1277:

Nos vero desuper deliberatione praehabita cum capitulo nostro et aliis, quorum requirere in hac parte consilia tenebamur, omnia et singula feuda, quae nobis et Pataviensi ecclesiae per mortem principum praedictarum terrarum (Austria, Styria, Carynthia, Carniola, Marchia) in eisdem terris et alias ubicunque vacare ceperint, illustribus filiis praedicti Domini nostri videlicet Alberto Hartmanno et Rudolfo et eorum heredibus masculis iure feudi contulimus, ipsosque ad instar et iuxta formam praedictarum terrarum principum infeudavimus de eisdem, his duntaxat bonis exceptis, quae Dominus noster servavit et contulit, de quibus supra meminimus et inferius certis nominibus exprimemus.[2])

4) Urkunde Bischofs Conrad von Freising
a. 1277 ohne nähere Datirung.

Notum esse volumus ..... quod nos ..... Singula et universa feuda -que quondam Bone memorie duces

---

[1]) Lichnowsky, l. cit. Reg. No. 444. Abdruck in Wiener Jahrb. der Literatur Bd. 109 (1845) p. 255, cf. die Beurkundung dieser Verleihung durch Rudolph unter demselben Datum bei Boehmer, Reg. Rud. No. 390.

[2]) Lichnowsky, Reg. No. 472; Abdruck bei Scheidt. Bibl. histor. Goetting. pag. 203, Gegenurkunde Rudolphs von demselben Datum Boehmer, Reg. Rud. No. 420).

Austrie Styrie Karinthie dominique Carniole et Marchie feudali titulo ab Ecclesia Frisingensi possederunt Karissimis filiis eiusdem domini nostri Regis ...... contulimus titulo feudali..... [1])

5) Urkunde Bischofs Berchtold von Bamberg
d. 17. Sept. 1279.

Nam feuda illa universa et singula, que nobis et ecclesie nostre per mortem clare memorie principum Austrie, Styrie, Karinthie, Carnyole et Marchie in eisdem terris vacare ceperunt,..... illustribus viris filiis suis Alberto, Hartmanno et Rudulfo ac eorum liberis heredibus masculis tantum contulimus, ipsumque ad instar et formam dictorum principum infeudavimus de eisdem.

Von den Reservatrechten, welche sich der Bischof vorbehält, beziehen sich drei auf kärnthenische Besitzungen seines Stiftes. [2])

Ich wende mich nun zu den churfürstlichen Willebriefen, unter denen sich gleichsam drei Gruppen unterscheiden lassen. Von ganz eigenthümlicher Form und von den übrigen völlig verschieden ist der des Erzbischofs Siegfried von Cöln d. 27. July 1282, insofern hierin gar keine bestimmten Länder genannt werden, sondern der Erzbischof lediglich seinen Consens dazu ausspricht, quod ipse dominus Rex principatum

---

[1]) Lichnowsky, Reg. No. 480, abgedr. ebendas. in den Beilagen No. VIII.

[2]) Lichnowsky, Reg. Nr. 563, Abdruck in German. sacra: Episcop. Bamberg. ed. Ussermann, Codex Probat. pag. 177; des Königs Gegenurkunde d. 25. October 1279 bei Boehmer, Reg. Rud. No. 515.

Bei dieser Gelegenheit will ich auch auf die Urkunde Rudolphs vom 28. Mai 1277 (Boehmer, Reg. Rud. No. 376) aufmerksam machen, sie ist nicht nur für die Stellung des Königs zu den Bischöfen der südöstlichen Reichsgebiete von Interesse, sondern auch wegen des Passus: »si forte contigerit in futurum terras prefatas (diese sind Austria, Styria, Charinthia, Carniola, Marchia) per speciales dominos ordinari« beachtenswerth.

quem voluerit cum suis pertinentiis universis et singulis Imperio et Regno dumtaxat exceptis, concedat et conferat, suis filiis legitimis, quando velit.[1]) Es erklärt sich diese Fassung aus der oppositionellen Stellung des Erzbischofs, der eben erst durch Waffengewalt dem Landfrieden beizutreten hatte genöthigt werden müssen; die Ergebenheitsphrasen am Eingang der Urkunde werden daher schwerlich für baare Münze zu halten sein; es sind wohl nur Wendungen, wie sie sich in der Arenga so häufig finden. In den sechs anderen Willebriefen wird Kärnthen unter den übrigen Ländern ausdrücklich aufgezählt.[2]) Die zweite Gruppe bilden die Willebriefe der Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen und des Markgrafen Otto von Brandenburg d. 22. August 1282.[3]) Den auffälligen Umstand, dass diese drei Willebriefe, obgleich an verschiedenen Orten ausgestellt, völlig gleichlautend sind und dasselbe Monatsdatum tragen, erklärt O. Lorenz an der angeführten Stelle sehr plausibel durch die Annahme, dass allen dreien ein vorher in der königlichen Kanzlei ausgefertigtes Formular zu Grunde lag und dass der 22. August der den Fürsten für ihre Entscheidung vom Könige gesetzte Präclusivtermin war. Ich führe aus dieser Gruppe den betreffenden Passus der Urkunde Herzog Albrechts an: voluntatem nostram adhibemus plenariam et consensum, quod inclitus Dominus noster Rudolfus Romanorum Rex iam praedictus filiis suis Alberto et Rudolpho terras videlicet Austriam, Styriam, Carinthiam, Carniolam et Marchiam Sclavicam libere possidendas iusto titulo conferat feudali[4]). Zur dritten

---

[1]) Lichnowsky, Reg. No. 733, Abdruck ebendas. in den Beilagen Nr. X.

[2]) Ein Willebrief von Böhmen fehlt in Folge der Minderjährigkeit Königs Wenceslaus II.

[3]) Lichnowsky, Reg. No. 737, 611 und 610; über die Gründe, welche zur Aenderung der Jahresangabe in den beiden letzten Urkunden nöthigen, cf. Kopp Gesch. der eidgenöss. Bünde, Bd. I, pag. 500, Note 7 und O. Lorenz Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrh. Bd. II, p. 273, Anmerkung.

[4]) Abdruck bei Schrötter Erste Abhandlung aus d. österreich. Staatsrecht pag. 113.

Gruppe gehören die Willebriefe der drei anderen rheinischen Churfürsten, der Erzbischöfe Werner von Mainz und Heinrich von Trier, sowie des Pfalzgrafen Ludwig, sämmtlich vom 22. September 1282 datiert [1]). Der gleiche Wortlaut derselben erklärt sich dadurch, dass damals zu Boppard eine Fürstenversammlung besonders zum Zweck der Beschwörung des Landfriedens tagte, wie denn auch alle drei Urkunden aus Boppard datirt sind; die betreffende Stelle im Willebriefe des Pfalzgrafen lautet: nostrum adhoc liberaliter impertimur assensum, ut ipse Principatus Austriae, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Marchiae cum suis juribus et pertinentiis universis, quos alienatos iam dudum ab imperio et distractos, non sine multo sudore et sanguine ad eiusdem imperii potestatem reduxit, filiis suis legitimis [2]), qui in terris praedictis sunt non immerito honorandi, conferat concedat in feodum, quandocunque suae fuerit voluntatis [3]).

Endlich schreibt Rudolph selbst noch am 1. December 1282 an König Edward I. von England: quod prosperamur in omnibus, et, annuente Domino, votivis successibus habundamus, sublimaturi divino praesidio, illustres filios nostros ad titulos principatus, et eisdem ducatus Austriae, Stiriae et Carinthiae concessuri [4]).

Wir sind somit in dieser Uebersicht bis zu der Zeit kurz vor dem Zusammentritt des Augsburger Hoftages gelangt und schliessen dieselbe mit der Bemerkung, dass damals in der That Rudolph sowohl das Recht als die Absicht hatte, neben den anderen Ländern auch Kärnthen seinen Söhnen zu übertragen. Ueber die Gründe, welche ihn bestimmten, in letzter Stunde von diesem Vorhaben abzustehen, von jenem Rechte keinen Gebrauch zu machen, werden wir später uns klar zu werden versuchen.

---

[1]) Lichnowsky, Reg. No. 744—746.

[2]) Ueber den Grund des letzteren Zusatzes cf. Kopp, loc. cit. I, 501, Note 3.

[3]) Abdruck bei Schrötter, loc. cit. p. 114.

[4]) Lichn. Reg. No. 756; Boehmer, Reg. Rud. No. 715; Abdr. bei Rymer Foedera, Convent. Lit. Tom. I Prs. II p. 225.

Was nun die Frage der Belehnung selbst angeht, so ist dieselbe von Karl Stögmann in dem ersten Theil seiner schon erwähnten Abhandlung (loc. cit. pag. 187 ff.) zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden. Der Autor fasst seine Ansicht hierüber pag. 202 in folgendem Resultat zusammen:

„Sowohl Rudolph von Habsburg als auch Meinhard von Tyrol hatten die Absicht, Kärnthen zu gewinnen, und beide Fürsten ergriffen darauf hinzielende Maassregeln. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1282 belehnte Kaiser Rudolph seine Söhne mit Kärnthen. In Folge dieses Actes trat Graf Meinhard in eine entschiedene Opposition gegen den Kaiser und zeigte nicht undeutlich die Absicht, Kärnthen, ja sogar Krain und die Mark für sich zu behaupten. Die weise Nachgiebigkeit des Kaisers verhinderte auffälligere Folgen. Rudolph gab Kärnthen preis, das nun als erledigtes Reichslehen nach wie vor von Meinhard verwaltet wurde. Nachdem dieser seinen Ansprüchen auf Krain und die Mark entsagt hatte, gaben die Söhne Kaiser Rudolphs auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1286 das factisch bereits aufgegebene Kärnthen nun auch in feierlicher Form zurück, und es erfolgte die Belehnung Meinhards mit dem genannten Herzogthume."

Bezugnehmend auf die Ausführungen Stögmanns hat über und zum Theil gegen dieselben J. Chmel unter dem Titel: „Das Recht des Hauses Habsburg auf Kärnthen" eine Reihe von Bemerkungen veröffentlicht [1]); auch er nimmt die Belehnung als wirklich erfolgt an (p. 171) und äussert sich dann ebendaselbst folgendermaassen:

„Bekanntlich drohte diese Belehnung mit Kärnthen, das Graf Meinhard von Görz und Tyrol mit Gut und Blut dem Reiche erhalten hatte und als Reichsverweser verwaltete, ein bitteres Zerwürfniss zwischen König Rudolph (mit seiner Familie) und seinem treuesten Freunde und Anhänger, dem

---

[1]) Sitzungsber. der philos.-histor. Kl. der Wiener Academie der Wissenschaften B. 20 (1856) pag. 169 ff.

Schwiegervater seines ältesten Sohnes Albrecht, herbeizuführen."

Von diesen Annahmen bin ich meinerseits genöthigt, in den wesentlichsten Punkten abzuweichen; einmal nämlich vermag ich überhaupt nicht, mich von der Thatsächlichkeit der Belehnung von Rudolphs Söhnen mit Kärnthen zu überzeugen, glaube vielmehr, dass die schwerwiegendsten Gründe gegen eine solche vorhanden sind, zum Andern aber liegen meiner Ansicht nach keinerlei Indicien vor, welche zu der Annahme eines in Folge der Vorgänge auf dem ersten Augsburger Hoftage zwischen Meinhard und dem habsburgischen Hause ausgebrochenen Conflictes berechtigten. In beiden Punkten stimme ich somit der Auffassung von O. Lorenz bei[1]), ohne jedoch mich seiner Ansicht über den Belehnungsbrief vom 1. Februar 1286 anschliessen zu können.

Stögmann sowohl wie Chmel erklären sich[2]) den Widerspruch zwischen den beiden Belehnungsurkunden von 1282 und 1286 durch Annahme der Boehmer'schen Hypothese einer bei Gelegenheit von Meinhards Belehnung mit Kärnthen i. J. 1286 nachträglich erfolgten Umschreibung der ursprünglich auch auf Kärnthen lautenden Belehnungsurkunde vom 27. December 1282. Boehmer selbst äussert sich hierüber folgender Weise[3]):

„Wenn wir nun in der nachfolgenden Belehnungsurkunde dies Land (Kärnthen) nicht miterwähnt finden, so ist das entweder Fehler der Abdrücke, oder aber es wurde, was mir wahrscheinlicher scheint, zu Vermeidung künftiger Missverständnisse diese Belehnungsurkunde mit Weglassung Kärnthens aber unter dem ursprünglichen Datum damals neu ausgefertigt, als Graf Meinhard Kärnthen erhielt."

Die erstere Vermuthung Boehmers, dass ein Fehler der Abdrücke vorliege, würde also voraussetzen, dass das uns

---

[1]) Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. B. II p. 275 Text und längere Anmerkung.

[2]) cf. pag. 203 Note und pag. 172 der erwähnten Abhandlungen.

[3]) Addit. prim. ad Regesta Imp. von 1246—1313, pag. 118.

erhaltene Original an der betreffenden Stelle unter den anderen Ländern Kärnthen mitanführe, dieses aber ist nicht der Fall; so wenig wahrscheinlich mir auch eine solche Annahme erschien, glaubte ich es doch der Autorität Boehmers schuldig zu sein, mich über die Lesart der Originalurkunde noch ausdrücklich zu vergewissern. Herr Dr. Bayer in Wien hat die Güte gehabt, das im dortigen K. K. Geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv befindliche Original zu diesem Zweck von Neuem zu collationiren und mir eine Abschrift davon zukommen zu lassen, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen ergebenen Dank auszusprechen mich gedrungen fühle. — Rudolph verleiht in dieser Urkunde seinen beiden Söhnen „principatus sive ducatus Austrie, Stirie, | Carniole et Marchie"..., von Kärntheu ist dagegen in keiner Weise die Rede. Was nun die andere Annahme Boehmers betrifft, so muss dieselbe als ein sehr künstlicher Versuch zur Hebung des bestehenden Widerspruches der beiden Belehnungsurkunden bezeichnet werden: einmal nämlich müsste man voraussetzen, dass die ursprüngliche Belehnungsurkunde später cassirt worden sei, sodann aber wird durch jene Annahme eine Urkunde ins Leben gerufen, mit welcher sich die Angaben nicht nur der grossen Menge der sonstigen Quellennachrichten sondern auch diejenigen der später zu besprechenden Urkunden schlechterdings nicht in Einklang bringen lassen; und fragen wir nach dem Grunde, welcher zu einem solchen Verfahren i. J. 1286 genöthigt haben sollte, so hätte derselbe nach Boehmers Ansicht darin gelegen, dass Meinhard in dem Besitz Kärnthens gegenüber etwaigen Ansprüchen der beiden Herzoge gesichert werden sollte. Abgesehen davon, dass bei den zwischen Meinhard und den Habsburgern bestehenden, — wie wir sehen werden, durchaus guten — Beziehungen eine Gefährdung des Besitzes Meinhards von ihrer Seite wenig Wahrscheinlichkeit hatte, so erklärt ja der Belehnungsbrief vom 1. Februar 1286 ausdrücklich, dass die Herzoge auf Kärnthen freiwillig Verzicht geleistet hätten, bevor Meinhard mit demselben belehnt wurde. Durch diesen Verzicht hatten sie sich also aller aus der angeblichen Belehnung folgenden Rechte freiwillig begeben, und es war

somit Meinhard in seinem Besitz des Herzogthumes in jeder wünschenswerthen Weise gesichert; auch wäre es ja eine offenbare Inconsequenz des Verfahrens gewesen, wenn man einerseits, um die Thatsache der früheren Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen aus der Welt zu schaffen, die ursprüngliche Belehnungsurkunde später umschrieb, andererseits aber in die Belehnungsurkunde für Meinhard wiederum einen Passus aufnahm, der gerade von jener Belehnung der Söhne handelt.

Ohne Weiteres wird Kärnthen unter die Zahl der von Rudolph seinen Söhnen verliehenen Länder gesetzt von Lichnowsky [1]), ohne dass er diese Annahme irgendwie zu begründen versucht hätte; dagegen will Kopp [2]) die bezeichnete Schwierigkeit dadurch beseitigen, dass er zwar die Belehnung selbst als erfolgt ansieht, dieselbe jedoch nicht urkundlich fixirt werden lässt; einen bestimmten Grund für eine so auffällige mit Kärnthen gemachte Ausnahme giebt der Verfasser nicht an, wie sich aber aus seinen späteren Andeutungen [3]) schliessen lässt, hat er als solchen die schon damals bestehende Absicht König Rudolphs, Kärnthen an Meinhard zu verleihen, angesehen. Ziemlich derselben Meinung ist Huber in seiner Anzeige von O. Lorenz: „Deutscher Geschichte" [4]) etc., wenngleich er sich sehr reservirt äussert, er hält es „nicht für unwahrscheinlich", dass die Belehnungsurkunde vom 27. December 1282 Kärnthen nie enthalten habe, erklärt sich aber gegen die Ansicht von O. Lorenz, nach welcher überhaupt eine Belehnung nicht Statt gefunden hat, und nimmt eine „formelle Belehnung" [5]) an. Welch ein sonderbarer Rechtszustand müsste demnach während dieser Jahre in Kärnthen geherrscht haben, indem de iure die belehnten Herzoge die Landesherren waren, während factisch

---

[1]) Geschichte des Hauses Habsburg I, pag. 304.

[2]) Geschichte der eidgenöss. Bünde I, pag. 502.

[3]) cf. pag. 509 und 514.

[4]) Literarisches Centralblatt für 1866, pag. 169.

[5]) womit er wohl eine »bloss formelle«, d. h. wohl eine bloss verbale, keine urkundliche meint.

Graf Meinhard als Reichsverweser schaltete: ein Zustand, der einerseits Meinhard nicht befriedigen konnte, denn seinem Wunsche, das Land Kärnthen definitiv zu erhalten, stand das aus der Belehnung folgende Recht der Herzoge im Wege, von dem man aber andererseits nicht einsieht, welchen irgend greifbaren Vortheil er den Herzogen brachte, da diese nicht nur keinerlei Regierungsrechte im Lande ausübten, sondern sogar, wie wir sehen werden, nicht einmal den Titel als Landesfürsten besassen.

Wie sehr die Ansichten der neueren Darsteller in Bezug auf diese Frage auseinandergehen, zeigt sich darin, dass z. B. Hagen in seiner „Deutschen Geschichte von Rudolph von Habsburg etc." B. I, pag. 17 Kärnthen von den im Jahre 1282 von Rudolph verliehenen Ländern ausdrücklich ausschliesst, während Tangl, der Fortsetzer des von dem Freiherrn von Ankershofen begonnenen kärnthenischen Specialgeschichtswerkes der Ansicht Lichnowskys folgt, d. h. also Rudolphs Söhne mit Kärnthen belehnt werden, aber sofort darauf verzichten lässt[1]).

Fragen wir nun, wie sich die Angaben der Quellenschriften zu der Urkunde vom 27. Dec. 1282 verhalten, so stimmt die grosse Menge der annalistischen Nachrichten fast ausnahmslos mit derselben darin überein, dass auch sie von einer Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen nichts erwähnen. Einzelne der hierher gehörigen Quellenstellen sind bereits von Stögmann[2]) namhaft gemacht worden; ich füge zu seinen Citaten noch folgende hinzu, indem ich bemerke, dass Quellen, welche ausschliesslich nur die Verleihung Oesterreichs berichten, wie z. B. die Annales Colmarienses, Cunradus Sindelf., Eberhardus Altahensis, Chron. Osterhoviense, Matthias Nuewenb., von mir absichtlich nicht speciell angeführt werden:

---

[1]) »Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten bis zur Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern«, IV. Bd. 2. Heft pag. 394 und 431; cf. Excurs 1.

[2]) pag. 190, Note 1—4.

1) Contin. Zwetlensis tert., Mon. Germ. S. S. Tom. IX, pag. 657,

a. d. 1283 Albertus serenissimi Rudolfi Romanorum regis primogenitus ducatum Austrie et Styrie est adeptus.

2) Ann. Mellicenses bei Pez, Script. Rer. Austr. Tom. I, 243 u. Mon. Germ. SS. Tom. IX, 510.

1282 Rudolfus rex Romanorum ad Renum rediit, relinquens dominium ducatus Austrie et Styrie filio suo seniori, dicto Alberto.

3) Burkardi et Dytheri notae hist. bei Boehmer, Fontes rer. Germ. II, 474.

Omnibusque felicissime ac mansuetissime in Bohemia pacificatis et dispositis, Wiennam civitatem Austrie rediit, ibique dominum Albertum filium suum ducem Austrie et Stirie creavit.

Die einzige Quelle, welche unter der Zahl der Länder auch Kärnthen nennt, ist die Contin. Vindobonensis[1]). Die betreffende Stelle lautet[2]): 1282 Item dominus Rudolfus Romanorum rex apud Augustam filiis suis Alberto et Rudolfo terras Austriam, Stiriam, Carinthiam, Marchiam Portus Naonum contulit mense Decembri. Von anderer Hand findet sich am Rande (Z. 17—19) die Bemerkung: Ruodolfus Romanorum rex Auguste curiam celebrat, ibique de consilio et voluntate nobilium qui aderant, Albertum filium suum ducem Austrie et Stirie constituit. In dieser Bemerkung ist beachtenswerth, dass Kärnthen wiederum nicht genannt wird; als späteren Ursprungs zeigt sich diese Randbemerkung auch dadurch, dass sie die Belehnung auf Albrecht allein einschränkt; sie giebt aber insofern ein unrichtiges Bild, als sie diese später erfolgte Beschränkung als schon bei dem Belehnungsakt in Augsburg eingetreten hinstellt. Was nun die Hauptstelle betrifft, so legt der Chronist hier offenbar grosse Ausführlich-

---

[1]) Bei Stögmann pag. 189 steht im Text wie in Note 2 irrthümlich wohl in Folge eines Druckfehlers Cont. Novimontensis statt Vindobon.

[2]) Mon. Germ. SS. IX, 712, 26—28.

keit in seinen Angaben an den Tag, indem er z. B. Pordenone, welches sogar in der grossen Belehnungsurkunde vom 27. Dec. 1282, weil zur Mark gerechnet, nicht ausdrücklich genannt wird, besonders erwähnt und auch die Monatsangabe hinzufügt. Um so auffälliger muss es erscheinen, dass er das Land Krain ganz ausgelassen haben sollte, und aus diesem Grunde möchte ich vermuthen, dass hier Carinthiam verschrieben sei für Carniolam; will man sich aber auch nicht zu dieser Aenderung verstehen, so liegt meiner Ansicht nach ein Erklärungsgrund dafür, wie der Chronist dazu kam, auch Kärnthen den von Rudolph seinen Söhnen verliehenen Ländern beizuzählen, nahe genug; er konnte eben von der Absicht des Königs, auch dieses Land zu einem Besitzthum seines Hauses zu machen, erfahren haben und sah diese Absicht als thatsächlich realisirt an.[1])

Folgt man den Behauptungen der Urkunde vom 1. Febr. 1286, so hat man sich über die Frage Rechenschaft zu geben, wann der dort erwähnte Verzicht der beiden Söhne Rudolphs auf Kärnthen eingetreten ist; in der Beantwortung dieser Frage gehen beachtenswertherweise die Ansichten derer, welche, auf die besagte Urkunde sich berufend, die Belehnung als erfolgt ansehen, völlig auseinander: Lichnowsky z. B.[2]) lässt den Verzicht sogleich nach der Belehnung „noch vor Ausstellung des Lehenbriefes“ erfolgen und genau dieselbe Ansicht hatte bereits Lambacher in seinem „Oesterreichischen Interregnum“ aufgestellt[3]). Auf die Unhaltbarkeit einer solchen Annahme hat schon Stögmann[4]) hingewiesen, denn nothwendigerweise muss man fragen, warum denn Albrecht und Rudolph die Belehnung mit Kärnthen nachsuchten, wenn sie entschlossen waren, sofort wieder darauf zu verzichten? Darf man ferner annehmen,

---

[1]) In Bezug auf die Lesart im 200. Kapitel von Ottokars Reimchronik genügt es, auf die auch handschriftlich gestützte Emendation Stögmanns (pag. 190, Note 5) zu verweisen.

[2]) Loc. cit. I, 304.

[3]) pag. 260 und 263.

[4]) pag. 192 und 193.

dass König Rudolph diese Absicht seiner Söhne vollig unbekannt geblieben sei?

Stögmann selbst dagegen lässt die Herzoge erst kurz vor der Belehnung Meinhards, also zu Anfang des Jahres 1286, auf Kärnthen verzichten, indem er sich bei dieser Annahme auf den Wortlaut der Urkunde vom 1. Februar stützt, (pag. 202). Derselben Meinung ist Chmel [1]), für welchen der Umstand maassgebend ist, dass in dem Willebriefe des Herzogs Albrecht von Sachsen durch den Gebrauch der Präsensform tenent in feodum die Herzoge als noch zur Zeit der Ausstellung dieses Willebriefes im Besitz Kärnthens befindlich angesehen werden.

Bei dieser Annahme ergiebt sich die Frage: wie kommt es, dass aus dem ganzen zwischen den beiden Augsburger Hoftagen liegenden Zeitraum sich auch nicht eine einzige Regierungshandlung der Herzoge in Kärnthen nachweisen lässt, dass sich dieselben weder in Urkunden noch auf Siegeln als Herzoge von Kärnthen bezeichnen, dass weder König Rudolph noch andere Personen ihnen diesen Titel beilegen?

Besonders schwerwiegend erscheinen mir in dieser Beziehung die folgenden beiden Urkunden. Am 27. December 1282 bestätigt König Rudolph den Abschluss eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen dem Erzbischof Friedrich von Salzburg, dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und seinem eigenen Sohne Albrecht in folgender Weise: Scire volumus universos, quod venerabilis Fridericus archiepiscopus, illustris Ludwicus comes Palatinus Reni dux Bavarie et Albertus filius noster Austrie et Stirie dux et Karniole ac Marchie dominus principes nostri...... se de nostra voluntate benivola confibulaverunt ad invicem [2])..... Also schon an demselben Tage, an welchem die Belehnung mit Kärnthen Statt gefunden haben sollte, weiss König Rudolph selbst nichts von Albrechts kärnthenischem Herzogstitel, während er denselben

[1]) Loc. cit. pag. 173.

[2]) Boehmer Reg. Rud. No. 722, Abdr. bei Kleinmayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Iuvavia, pag. 387.

als Herrn aller derjenigen Länder bezeichnet, welche die Belehnungsurkunde als ihm verliehen aufweist! Will man zur Erklärung dieses Umstandes zu der Ansicht von Froelich [1]) seine Zuflucht nehmen, König Rudolph habe Kärnthen seinen Söhnen „mit Ausnahme des Besitzes" verliehen und es sei in der Belehnungsurkunde nur desshalb nicht genannt worden, um das Aufsehen, welches die Uebertragung so vieler Länder an das habsburgische Haus gemacht haben würde, zu vermeiden? — nachdem man doch an der öffentlich vor Aller Augen auf dem zahlreich besuchten Hoftage vollzogenen Belehnung selbst keinen Anstoss genommen hatte.

Die andere Urkunde enthält eine Erklärung des Bischofs Berthold von Bamberg d. d. 18. December 1283 des Inhalts, dass er alle Kirchengüter im Herzogthum Kärnthen que consanguinei nostri dilecti Albertus dux Austrie et Stirie illustris et Rudolfus frater ejusdem carissimi domini nostri Rudolfi incliti Romanorum regis liberi von ihm zu Lehen haben, an Graf Meinhard von Tyrol übertragen wolle, sobald jene auf dieselben verzichtet hätten [2]). Waren die Herzoge Landesherren von Kärnthen, so lag doch nichts näher, als dass hier, wo es sich um anderweitige Vergebung kärnthenischer Kirchengüter handelt, sobald sie als deren gegenwärtige Inhaber darauf verzichtet haben würden, dieser ihrer Eigenschaft in irgend welcher Weise Erwähnung geschehen wäre; statt dessen werden sie wie dem Lande sonst ganz ferne Stehende, als Herzoge von „Oesterreich und Steyer", bezeichnet. Auch die von Stögmann zuerst publicirte und von ihm nach einer Aufschrift in dorso in das Jahr 1283 gesetzte Urkunde [3]) gehört in diesen Zusammenhang; es erklären hierin Meinhard de Zenzleynsdorf, seine Gattin und Kinder, dass sie ihre Mauth in Trabuch, quam in feudo tenent a domino terre, dem Grafen Heinrich von Phannynberch ver-

---

[1]) Specimen Archontol. Carinthiae Ps. I. pag. 86.

[2]) Lichnowsky, Reg. Rud. No. 804, Abdr. bei Stögmann in den seiner Abhandlung angehängten Urkunden-Beilagen No. IV.

[3]) cf. No. VI der Beilagen.

kauft haben, und sie bitten König Rudolph, welchem die besagte Mauth per dominum Syfridum de Chrotendorf aufgesagt ist, dieselbe an den genannten Grafen zu übertragen. Befanden sich nun damals die Söhne Rudolphs im rechtmässigen Besitze Kärnthens, was man doch nach dem Wortlaut des sächsischen Willebriefes vom 29. März 1285 unzweifelhaft annehmen müsste, so fragt man: warum wenden sich die Betreffenden, da es sich doch hier um eine Landesangelegenheit handelt, mit ihrem Gesuch an König Rudolph und nicht vielmehr an jene, während doch Rudolph die Bewohner der anderen seinen Söhnen übertragenen Länder ausdrücklich nach erfolgter Belehnung der früher ihm in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt geleisteten Eide entlassen hatte? Es geschieht Letzteres in zwei Erlassen des Königs an die Stände von Oesterreich und Steyermark vom 29. December 1282, worin dieselben von der vollzogenen Belehnung in Kenntniss gesetzt und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre nunmehrigen Landesherren aufgefordert werden [1]. Von einer ähnlichen Aufforderung an die Bewohner Kärnthens ist keine Spur vorhanden; während darauf eine Gesandtschaft österreichischer und steyrischer Landherren sich an den König wendet mit der Bitte, dass er, um die seinen Söhnen übertragenen Länder vor den möglichen Folgen einer Doppelregierung zu bewahren, die Beiden ertheilte Belehnung dahin einschränken möge, dass factisch nur der älteste der Brüder, Albrecht, die Verwaltung führen solle, geschieht der Kärnthener hierbei nicht die geringste Erwähnung, von einem ähnlichen Schritte derselben erfahren wir nichts, und doch befanden sie sich, war die Belehnung wirklich erfolgt, ganz in der nämlichen Lage. Das Auffallende dieser Erscheinung hat auch Stögmann bemerkt und er sucht sich dasselbe dadurch zu erklären, dass es den Kärnthenern aus dem Grunde so gleichgültig gewesen sei, ob sie von beiden Söhnen Rudolphs oder nur von einem beherrscht werden sollten, weil sie überhaupt gar keinen zum Herren hätten haben

---

[1]) cf. Boehmer, Reg. Rud. No. 724 u. 725, Abdr. bei Lambacher: Oesterr. Interregnum, pag. 198 des Urkunden-Anhangs.

wollen, sondern lieber an Meinhard von Tyrol festhielten [1]). Dem gegenüber muss man doch die Frage aufwerfen: stand es denn, nachdem die Belehnung einmal erfolgt und damit die Herzoge zu rechtmässigen Landesherren geworden waren, den Kärnthenern noch frei, sich ihren Landesherrn zu wählen, indem sie die Belehnung, als ob sie nicht eingetreten wäre, einfach ignorirten? Darf man von einem Charakter wie Albrecht voraussetzen, dass er sein ihm zustehendes Recht auf ein wichtiges Land ohne Weiteres preisgegeben haben sollte, ohne auch nur den Versuch zu machen, dasselbe zur Thatsache werden zu lassen? An einen wirklichen Widerstand Seitens der Kärnthener gegen die Herrschaft der Söhne Rudolphs konnte aber gewiss nicht gedacht werden, hatten doch dieselben in dem Entscheidungskampf gegen Ottokar treu zum Könige gestanden, ihm bedeutenden Zuzug geleistet und kärnthenische Magnaten wie die Grafen von Heunburg und Ortenburg erscheinen seitdem in vielfachen, besonders auch finanziellen Beziehungen zum Königshause.

Die Seitens der Landstände an ihn gerichtete Bitte beantwortet Rudolph durch den Erlass einer Hausverordnung vom 1. Juni 1283, in welcher verfügt wird, dass Albrecht und seine männlichen Erben die Herrschaft der Länder allein besitzen sollen und dann ausführliche Bestimmungen darüber getroffen werden, in welcher Weise Albrechts Bruder Rudolph von diesem oder dessen Erben zu entschädigen ist. Am Eingang dieses Schriftstückes heisst es: In concessione terrarum Austrie, Styrie, Carniole et Marchie de consensu principum imperii, per nos illustribus Alberto et Rudolfo filiis nostris facta solenniter apud Augustam, de dictis terris ordinandi et disponendi inter eosdem, prout videretur, ipsis in hoc expresse consentientibus nobis reservavimus plenariam potestatem. Weiterhin werden die Länder, um welche es sich handelt, noch einmal ausdrücklich aufgezählt bei Gelegenheit der folgenden Bestimmung: Et predicti temporis spacio revoluto, domini ac incole earundem terrarum Austrie, Styrie, Carniole

[1]) cf. pag. 196.

et Marchie predicto Rudolfo in nullo erunt obnoxii vel ligati, sed omnino liberi ab eodem [1]). Also in dieser die Besitzverhältnisse des habsburgischen Hauses in den jüngst erworbenen Gebieten definitiv ordnenden Urkunde wird der angeblich in Augsburg erfolgten Belehnung mit Kärnthen oder irgend eines Besitztitels auf dieses Land mit keiner Silbe gedacht! Ebensowenig wissen von einem solchen die österreichischen und steyerischen Landherren in ihrem Schreiben an König Rudolph vom 11. July 1283, worin sie demselben ihren Dank aussprechen quod provisionem de duobus dominis sive principibus, illustribus dominis Alberto et Rudolfo, filiis suis preclaris, nobis ac terris Austrie, Styrie, Carniole et Marchie factam solempniter apud Augustam..... ad nostram ac incolarum terrarum predictarum devotam instanciam, in personam Karissimi domini nostri, domini Alberti ducis...... graciose restringere est dignatus [2]). Will man etwa annehmen, dass auch diese Urkunden aus Anlass der Belehnung Meinhards nachträglich „umgeschrieben" worden seien, während sich doch die Erlasse vom 29. December 1282 und 1. Juni 1283 im Jahre 1286 gar nicht mehr in Rudolphs Händen befinden konnten [3])?

Ich gehe nun zur Widerlegung der Ansicht von Stögmann und Chmel über, nach welcher in Folge der in Augsburg stattgefundenen Belehnung der Söhne Rudolphs auch mit Kärnthen es zu einem Conflict zwischen Meinhard und dem habsburgischen Hausegekommen wäre. Dass das Resultat des Augsburger Hoftages in Bezug auf die Belehnungsfrage, insofern nämlich die Frage rücksichtlich des Besitzes von Kärnthen noch eine offene blieb, den Absichten Meinhards nicht zuwiderlief, geht daraus hervor, dass derselbe in der Urkunde vom 27. Dec. 1282 als Zeuge erscheint, er

---

[1]) cf. Boehmer, Reg. Rud. No. 754; Abdr. bei Lambacher loc. cit. pag. 199.

[2]) Abdr. bei Kurz: Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I; 2. Th. pag. 200.

[3]) Schon O. Lorenz: Deutsche Geschichte II, pag. 282, Note 2 macht darauf aufmerksam.

wird unter der Reihe der Spectabiles als „Meinhardus Tirolensis“ aufgeführt, die Belehnung hat demnach seine Interessen in keiner Weise verletzt. An demselben Tage beurkundet König Rudolph das schon früher von mir erwähnte Bündniss des Herzogs Albrecht mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein; in dieser Urkunde heisst es, dass die Betreffenden einander Beistand zu leisten sich verpflichtet haben contra quemlibet hominem nobis et imperio nec non nobili viro Meinhardo comite Tyrolensi duntaxat exceptis [1]), es wird also hiermit ausdrücklich Meinhard zu den Freunden des habsburgischen Hauses gerechnet. Ferner trifft der König am 30. December eine dem Grafen günstige Entscheidung in Bezug auf dessen Besitzstreitigkeiten mit dem Bischof von Trient; in derselben erklärt Rudolph, dass der Bischof penam expressam in litteris super bono concordie confectis inter eos veraciter incidisse. Obtinuit eciam in eodem iudicio idem comes per sentenciam, ipsum pro pene huiusmodi quantitate debere mitti in possessionem oppidi de Bozano, Triminne, Flimis et Nons cum eorum pertinenciis universis, et ad mittendum in possessionem omnium predictorum strenuus vir Ch. de Scrovenstein datus est eidem comiti per sentenciam executor [2]). Diesen Gründen, auf welche bereits O. Lorenz [3]) aufmerksam gemacht hat, reihe ich noch die folgenden Momente an, aus denen sich ergiebt, dass die Beziehungen zwischen Meinhard und dem habsburgischen Hause während des ganzen zwischen den beiden Augsburger Hoftagen liegenden Zeitraumes durchaus ungetrübte und freundschaftliche waren. Im nächsten Jahre 1283 nämlich sehen wir Meinhard die Rolle eines Vermittlers übernehmen in den zwischen Albrecht und Herzog Heinrich von Niederbaiern ausgebrochenen Feindseligkeiten; der Bericht des sog. Chronicon austriacum hierüber lautet:

---

[1]) cf. Kleinmayrn, Nachrichten etc. pag. 387.

[2]) Boehmer, Reg. Rud. No. 729, Abdr. bei Lichnowsky, loc. cit. I, Urkunden-Anhang No. XI.

[3]) cf. loc. cit. pag. 275, Note 1.

Item dux Albertus primam expedicionem suam contra Heinricum ducem Babarie movit pro parte Austrie superioris, quam pater suus genero suo Ottoni filio ducis Heinrici obligaverat, filia predicta anno priori iam defuncta. Sed in confinio circa Ryed per comitem Meinhardum de Goricia illa gberra est sopita[1]). Nach den uns darüber vorliegenden Urkunden, durch welche die Angaben der Quellen in erwünschter Weise ergänzt werden, compromittirten die streitenden Parteien auf ein Schiedsgericht, welches aus Meinhard und den beiden Bischöfen Heinrich von Regensburg und Gotfried von Passau bestand; der Spruch, welchen diese Schiedsrichter fällten, lautete dahin, dass Herzog Heinrich gegen Zahlung der ursprünglich als Mitgift für Albrechts Schwester Catharina bei ihrer Vermählung mit dem Sohne Herzog Heinrichs, Otto, durch König Rudolph ausgesetzten Summe die ihm für letztere verpfändeten vier Ortschaften an Albrecht zu restituiren habe, eine Entscheidung, welche für Albrecht durchaus günstig war, insofern seine Absicht, die ihn besimmt hatte, zu den Waffen zu greifen, um nämlich zu verhindern, dass Heinrich sich in Ober-Oesterreich festsetze, auf diese Weise vollkommen erreicht wurde[2]).

Das Jahr 1284 zeigt uns Meinhard in der persönlichen Nähe König Rudolphs nach folgender Erzählung des Cunrad. Sindelf.: Ad vincula Petri (1. Aug.) comes Albertus de Hoinberch in castro Grüningen nuptias celebravit filio suo, rege Rudolfo presente, et multis aliis comitibus, de Bawaria Ludewico et H(einrico) fratribus, et de Tirole comite[3]).

Im Jahre darauf endlich ist Meinhard in Wien selbst anwesend bei Gelegenheit der glänzenden Hochzeitsfeier seiner Tochter Agnes mit dem jungen Landgrafen Friedrich von

---

[1]) Bei Rauch, Script. Rer. Austr. II, pag. 277, als Contin. Vindobon. Mon. Germ. Scr. IX, 712, cf. ferner Johann v. Victring bei Boehmer, Fontes I pag. 322 und Ann. Salisburgenses, Mon. Germ. Script. IX, pag. 808.

[2]) cf. Lang: Regesta Boic. IV, p. I, pag. 226.

[3]) Boehmer, Fontes II, 466.



Thüringen, und Herzog Albrecht seinerseits erscheint unter den Zeugen des Ehecontractes als dux Austrie et Stirie [1]).

Untersuchen wir nun die Gründe, auf welche Stögmann seine Auffassung stützt, so beruft sich derselbe dabei hauptsächlich auf eine Urkunde Meinhards vom 28. Juni 1283, in welcher dieser sich als „herre des Herzentv̊mes ze Chernden, ze Chrayn vnde der Windischen March [2])" bezeichnet.

Meiner Ansicht nach ist es durchaus nöthig, den Inhalt dieses Schriftstückes etwas näher ins Auge zu fassen, um aus dem erwähnten Titel, den sich Meinhard hier beilegt, nicht übereilte Schlüsse zu ziehen; die Urkunde bietet das einzige Beispiel für die Anwendung der erwähnten Bezeichnung von Seiten Meinhards dar und nimmt daher eine ganz exceptionelle Stellung ein. Dieselbe ist aus Klagenfurt datirt und behandelt eine rein locale interne kärnthenische Landesangelegenheit, nämlich die Entscheidung über einen Besitzstreit zwischen „meister Heinrich dem probst von Wertse, vnde Chv̊nraden von Paradys vnde sinen erben vnde ander sine vorderen vmbe fvnf hv̊be aigens da ze Domenschik daz vnder Seburch leît": ausser Meinhard selbst werden in der ganzen Urkunde ausschliesslich kärnthenische Landherren, Ministerialen oder sonstige Landesangehörige genannt, dieselbe ist also in erster Linie für speciell kärnthenische Leser berechnet. Waren nun die Söhne Rudolphs wirklich Landesherren von Kärnthen, so muss bei Meinhard die Anwendung dieses Titels auf sich in einer aus der Landeshauptstadt erlassenen Urkunde, ja schon die ganze Art und Weise, der Ton, in welchem Meinhard hier redet, als eine unerhörte und mit den, wie wir gesehen haben, durchaus freundlichen Beziehungen, die zwischen Meinhard und dem habsburgischen Hause bestanden, schlechterdings nicht zu vereinigende Anmassung erscheinen; dauerte dagegen in Kärnthen lediglich das Provisorium von Meinhards Reichsverweserschaft noch

---

[1]) Der Titel beachtenswerth! cf. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde I, pag. 438 und die Urkunde No. 17 der Beilagen.

[2]) Abdr. in den Fontes Rer. Austr. 2. Abth. diplom. et acta I B, pag. 213; das Citat des II. B. bei Stögmann, pag. 196 ist unrichtig.

weiter fort, so dünkt es mir völlig erklärlich, wie derselbe dazu kam, gestützt auf seine Eigenschaft als Reichsverweser, und sodann in dem sicheren Bewusstsein, dass König Rudolph gewillt sei, ihm das nun schon seit einer Reihe von Jahren verwaltete Land auch definitiv zu übertragen, sich diese ganz allgemeine Bezeichnung beizulegen, nachdem die Zweifel, welche bezüglich seiner eigenen lehnsrechtlichen Stellung sich ergeben haben mochten, durch das Zeugniss des Bischofs von Chur beseitigt worden waren und ihm demnach nur eine formelle Anerkennung noch fehlte [1]). Die Erklärung, welche der Bischof in dieser Frage an König Rudolph abgab, besagte nämlich: quod nobis bene constat, illustrem virum dominum Meinhardum Tirolensem, qui est de nostra dioecesi, habere domicilium et residere intra montana, et quod nunquam andivimus nec in ecclesiae nostrae privilegiis antiquis vel novis invenerimus, ipsum comitem ad ducatus Bawarie vel Suevie pertinere, nec etiam eum vel aliquem progenitorum suorum de dominio Tyrolensi iuri extra montana extitisse, imo certo certius intelleximus et hominibus circa aquam Attasis constitutis bene constat, quod dicti comitis progenitores, specialiter avus suus comes Albertus in foro infra montanorum in loco, qui dicitur Verona, coram imperatore Friderico iudicio sunt conventi [2]), et quod praedictus comes comitiam suam ..... [3]) ab episcopatu Tridentinensi habeat [4])

---

[1]) cf. Ficker: Vom Reichsfürstenstande B. I, § 194 und: Vom Heerschilde pag. 122.

[2]) Hierbei ist wohl an das Jahr 1245 zu denken, in welchem zum letzten Male eine grössere Anzahl deutscher Ghibellinen — zu welcher Partei Graf Albert von Tyrol gehörte — sich beim Kaiser in Verona einfand.

[3]) Den Relativsatz que in dioecesi Curiensi usque in Pontem Altum in Engedina protenditur glaube ich als einen erklärenden nicht beschränkenden fassen und demgemäss die Aussage auf die ganze Grafschaft Tyrol beziehen zu müssen, wie sie Meinhard als Enkel des letzten Grafen von Tyrol besass; auch vorher ist ja von dem dominium Tyrolense überhaupt die Rede; allerdings hatte Meinhard im Laufe der Zeit noch Manches hinzuerworben, allein diese durch Kauf gewonnenen Besitzungen waren Eigengut, es konnte daher bei ihnen

Doch man wird einwenden, dass ja Meinhard diese Bezeichnung „herre“ nicht nur über Kärnthen, sondern auch über Krain und die Mark ausdehnt, von welchen Gebieten doch Niemand bezweifelt, dass sie in Augsburg den Söhnen Rudolphs verliehen worden waren. Ich erkläre mir diesen Umstand dadurch, dass Meinhard sich damals im Pfandbesitz der genannten Territorien befand, wie dies König Rudolph selbst in der Urkunde vom 23. Januar 1286 ausdrücklich mit den Worten anerkennt: salvo tamen eo dumtaxat comiti memorato, quod ipse comes sepe dictas terras Carniolam et Marchiam Sclavicam, quas pro quadam summa pecunie seu argenti sibi jam dudum assignavimus obligatas tamdiu quiete possideat, quousque dicta summa pecunie, que nostris ac filii nostri predilecti literis sibi desuper traditis est expressa, eidem plenarie fuerit persoluta [1]).

Nur ein scheinbarer Widerspruch mit der Angabe der erwähnten Urkunde und meiner Annahme ist es demnach, wenn Johann von Victring [2]) erst zum Jahr 1286 berichtet: qui (Meinhardus) triginta milia marcarum regi dicitur optulisse, alii dicunt Carniolam sibi impignoratam pro viginti milibus marcarum ad Alberti generi sui gloriam prosequendam. Der Autor bietet hier nämlich in Folge seiner Benutzung der Reimchronik, welche die Ereignisse der beiden Augsburger Hoftage von Ende 1282 und Anfang 1286 in einander verquickt, eine unrichtige Chronologie in diesem Kapitel, in-

---

überhaupt eine Lehensabhängigkeit gar nicht in Frage kommen, cf. von Mohr: Codex diplom. B. II, p. 10.

[4]) Lichnowsky, Reg. Rud. No. 701, Abdr. bei Hormayr: Kritisch-diplomat. Beiträge zur Gesch. Tirols im Mittelalter I, 2, pag. 258, cf. ausserdem den Excurs 2.

[1]) Boehmer, Reg. Rud. No. 855, Abdr. bei Stögmann, Urkunden-Beilagen No. III; nebenbei mag hier noch bemerkt sein, dass der Ausdruck iamdudum, mit welchem hier auf die früher geschehene Verpfändung zurückgewiesen wird, in der Belehnungsurkunde vom 1. Februar 1286 gebraucht wird, um auf die angeblich auf dem ersten Augsburger Hoftag vollzogene Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen hinzuweisen.

[2]) Bei Boehmer, Fontes I pag. 317.

dem er die Belehnung der Söhne Rudolphs und die Belehnung Meinhards als gleichzeitig erfolgt hinstellt und beide Vorgänge in das Jahr 1286 setzt[1]).

Es war somit Meinhard als Pfandherr damals berechtigt, sich zeitweilig als „herre“ von Krain und der Mark zu bezeichnen, auf mich aber machen überhaupt diese auf Kärnthen und die genannten Territorien bezüglichen Titel auch noch den Eindruck, als ob sie gewählt seien, um den kärnthenischen Lesern, für welche die Urkunde zunächst bestimmt ist, einen möglichst hohen Begriff von dem Ansehen und der Bedeutung ihres künftigen Herzogs beizubringen, wie sich ja denn auch kein Beispiel dafür nachweisen lässt, dass Meinhard sich dieses Titels auch so zu sagen im diplomatischen Verkehr, etwa in Schriftstücken, die an König Rudolph oder an andere Fürsten gerichtet waren, bedient habe.

Was nun aber die andere von Stögmann zur Stützung seiner Ansicht herangezogene Urkunde betrifft, in welcher Offo de Lanstrost, Gerlochus filius domini Ottonis, Nikolaus de Sichirberk und Gerlochus castellanus de Sichirberk erklären, dass sie versprochen haben, ihrem Herrn dem Grafen Meinhard mit dem Schlosse Sichirberk dienen zu wollen de omnibus juribus, que ab antiquo tempore apud ducem Karinthie usque hic sunt devoluta[2]), so beweist dieselbe, auch zugegeben, dass diese Erklärung nicht ganz ohne Zuthun Meinhards erfolgt sei, meiner Auffassung nach doch eben nur, dass Meinhard im Augenblick im Lande waltete wie ein Herzog

---

[1]) Von den beiden Parallelstellen nennt der sog. Anonym. Leob. bei Pez., Script. Rer. Austr. I, pag. 857 ebenfalls die Summe von 30,000 M., bietet aber im Uebrigen eine verstümmelte Lesart, während in der sog. Continuatio Austriaca Martini Poloni bei Eccard, Corp. hist. med. aevi I, pag. 1428 der Passus lautet: a quo (Meinardo) fertur recepisse mutuo XX milia marcarum argenti obligata sibi Carniola pro pignore. Beiläufig bemerkt findet sich dieselbe irrthümliche Verschmelzung der beiden Augsburger Hoftage z. B. auch bei dem sog. Gregor Hagen, der ebenfalls die Reimchronik benutzt hat; cf. Pez., Script. I, pag. 1095.

[2]) Abdr. bei Stögmann in den Beilagen No. V.

und dass er in den Augen jener Landherren wohl als der künftige Herzog galt; von einer gegen die Habsburger gerichteten Tendenz, von einer Andeutung, dass mit dieser Erklärung irgend welchen Besitzrechten der letztern auf Kärnthen entgegengetreten werden solle, findet sich in dieser Urkunde keine Spur, man kann demnach, wie ich glaube, über die Stellung Meinhards zu dem habsburgischen Hause aus derselben keinerlei Schlüsse ziehen.

Versuchen wir endlich am Schluss dieses Theiles der Untersuchung, uns über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche König Rudolph bestimmten, schliesslich von seiner Absicht, auch Kärnthen zu einem Besitzthum seines Hauses zu machen, abzustehen, obwohl, wie wir gesehen haben, die Willebriefe der Churfürsten ihm das Recht dazu gegeben hatten. Zwar stehen keinerlei Nachrichten uns hierüber zu Gebote und sind wir also auf Vermuthungen angewiesen, gewiss aber darf man behaupten, dass diesen letzteren mit Rücksicht auf die Lage der Dinge ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit innewohnt.

Wie wir erwähnt haben, hatte einer Nachricht Johanns von Victring zu Folge schon früher Meinhard den König mit der Bitte angegangen um Ueberlassung eines der erledigten Länder, wobei der ganzen Sachlage nach von ihm nur an Kärnthen gedacht sein konnte, auch waren dem Grafen von König Rudolph in dieser Richtung gewisse Versprechungen zu Theil geworden. Wie sehr Meinhard mit dem Plane umging, Kärnthen definitiv zu erwerben, beweist der Umstand, dass er in dieser Zeit eine Untersuchung der Frage nach seiner landrechtlichen Stellung als Graf von Tyrol ins Werk gesetzt hatte, wie sich dies aus der folgenden Urkunde des Königs ergiebt. Am 25. Mai 1282 nämlich hatte Rudolph bestätigt, quod ad instanciam spectabilis viri Meinhardi comitis Tyrolensis dilecti nostri fidelis coram nobis per sententiam est obtentum, quod idem comes cum duobus principibus vel nobilibus de terra montium probare possit et legitime obtinere, cui terrae attinere debeat vel cuius terre jure gaudere, et illorum duorum principum sive nobilium dicto

stabitur in parte [1]). Insofern nämlich mit der von Meinhard erstrebten Verleihung Kärnthens für ihn zugleich die Erhebung in den Reichsfürstenstand verbunden war, musste seinerseits zuvor der Nachweis geliefert werden, dass er selbst in seiner Eigenschaft als Graf von Tyrol nicht etwa Lehensträger eines anderen weltlichen Fürsten z. B. des Herzogs von Baiern sei. War seine Reichsunmittelbarkeit überhaupt durch das Zeugniss des Bischofs von Chur erwiesen worden, so mochte Meinhard nun auch daran gelegen sein, seine landrechtliche Stellung ausser Zweifel gestellt zu sehen mit Rücksicht darauf, dass sein Territorium auf der Grenze des deutschen und italienischen Rechtsgebietes lag, ebenso wie das des Bisthumes Trient, zu welchem Meinhard in dem doppelten Verhältniss des Vasallen und zugleich des Vogtes stand und welches in jener Erklärung als eben zu Italien gehörend bezeichnet wird. Hatte nun Meinhard ausserdem besonders in dem Gebiet des Bisthumes Trient seine Besitzungen so bedeutend erweitert, so war eine Fixirung seiner landrechtlichen Stellung um so mehr am Platze, als gerade Friedrich II, auf welchen der Bischof von Chur in seiner Erklärung Bezug nimmt, das Gebiet von Trient als einen Theil des italienischen Königreiches zu behandeln sich gewöhnt hatte [2]).

Ohne Zweifel also werden wir annehmen dürfen, dass Meinhard, der in Augsburg anwesend war, sich persönlich an den König gewandt und von Neuem bei ihm in dieser Richtung vorstellig geworden sein wird. Gewiss aber waren es auch Erwägungen allgemein politischer Natur, welche für Rudolphs Entschluss maassgebend wurden. Seine Stellung zu den grossen Fürsten des Reiches war so zu sagen eine persönliche, viel mehr die eines Bundesgenossen als die eines

---

[1]) Boehmer, Reg. Rud. No. 673; Abdr. bei Hormayr, loc. cit. pag. 259.

[2]) cf. Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. III, § 511 u. II, § 406; Durig: Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italien. Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, pag. 9 ff. u. pag. 17 ff.

gemeinsamen Oberherrn, daher seine Versuche, dieselben durch Familienverbindungen mit seinem Hause in sein Interesse zu ziehen.

Mit wie wenig günstigen Augen die Fürsten den allmälig immer mehr zu Tage tretenden Plan des Königs, die Gesammtheit der Ottokar abgenommenen erledigten Länder in einen Hausbesitz seiner Familie zu verwandeln, betrachteten, hatte sich recht deutlich bei Gelegenheit des letzten Feldzuges gegen Ottokar gezeigt; gerade die grossen Fürsten waren es gewesen, die ihre Unterstützung verweigert oder verzögert hatten, ja einzelne derselben standen sogar in heimlicher Verbindung mit dem Böhmenkönig. So war es denn geschehen, dass der Bischof von Basel der einzige Reichsfürst gewesen, der persönlich an dem Entscheidungskampfe in der Marchfeldschlacht Theil genommen hatte. Neben der unsicheren Stütze, wie sie die grossen Territorialfürsten boten, besass Rudolph einen kleinen Kreis persönlicher Anhänger, wie Heinrich von Basel, wie Erzbischof Friedrich von Salzburg, zu diesen gehörte in erster Reihe auch Meinhard; ein Gebot der politischen Klugheit war es demnach bei einer solchen Lage der Dinge für den König, einen so treuen und werthvollen Verbündeten, als welchen der Tyrolergraf bei jeder Gelegenheit sich erwiesen hatte, nicht dadurch, dass ihm die Aussicht auf Erfüllung seiner gerechten Bitte abgeschnitten wurde, sich zu entfremden; um ihn vielmehr dauernd sich zu erhalten, noch enger an das Interesse des Königshauses zu fesseln, durfte selbst ein Opfer nicht gescheut werden.

Indem wir uns nun einer genaueren Betrachtung der Urkunde vom 1. Februar 1286 zuwenden, so ergiebt sich die Frage, wie wir uns den Angaben derselben gegenüber zu verhalten haben? Es wird in der Urkunde ausdrücklich von einem Verzicht der Söhne Rudolphs auf Kärnthen gesprochen; zwar braucht man an dem Umstand, dass von derartigen Seitens der Herzoge etwa ausgestellten Verzichtsurkunden keine Spur vorhanden ist, keinen Anstoss zu nehmen, denn es konnten dieselben durch die Erklärung König Rudolphs in der Belehnungsurkunde für Meinhard, dass seine Söhne auf das Land verzichtet hätten — wann

dies geschehen sei, wird unklar gelassen — ersetzt worden sein, jedoch auch die Quellen, welche die Erhebung Meinhards zum Herzog von Kärnthen erzählen, wissen nichts davon, dass sich das Land bis dahin im Besitz der Söhne Rudolphs befunden habe und dass diese auf dasselbe verzichtet hätten; dass aber die feierliche Augsburger Belehnung von 1282 und der spätere Verzicht der Herzoge von den Quellen gänzlich ignorirt worden sein sollte, ist um so weniger wahrscheinlich, als ja ein Theil derselben es nicht unterlässt, bei Gelegenheit von Meinhards Belehnung der finanziellen Beziehungen, welche zwischen ihm und dem Könige bestanden, zu gedenken; und doch wird man gerade diese Dinge gewiss nicht an die grosse Glocke gehängt haben, was sich z. B. auch darin zeigt, dass in dem Belehnungsbrief vom 1. Februar 1286, welcher im Uebrigen den ganzen Inhalt der Urkunde vom 23. Januar wiederholt, gerade nur der Passus über Meinhards Pfandrechte an Krain und der Mark fehlt, was schwerlich blosser Zufall sein dürfte [1]).

Sollte man unter diesen Umständen demnach genöthigt sein, an eine Fälschung oder Interpolation des Lehenbriefes für

---

[1]) Die betreffenden Quellenstellen giebt Stögmann im zweiten Theile seiner Abhandlung pag. 206 in den Noten und pag. 190 Note 3 an; hinzuzufügen ist Matthias Nuewenburg. ed. Huber bei Boehmer, Fontes IV, pag. 157: Rex autem de ducatu Karinthie, quem alias ipse comes Tyrolis occupavit, recepta ab eo magna pecunia investivit eundem. Qui postea non comes sed dux Karinthie vocabatur.

Keineswegs als eine Ausnahme kann die Stelle des Conrad von Wurmlingen angesehen werden, wenn derselbe zum Jahr 1286 berichtet:

Rex Rudolfus die Fabiani et Sebastiani (20. Jan.) curiam frequentem Auguste celebravit. Tunc infeodavit de novo comitem de Tirole de ducatu Carinthie. (cf. Boehmer, Fontes II, pag. 467.) Hierin eine Hinweisung auf die in Augsburg angeblich erfolgte Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen zu erblicken, wie dies Stögmann will, (cf. pag. 202, Note 2) verhindert schon der Umstand, dass Conrad von Wurmlingen von einer solchen nicht das Mindeste weiss, er berichtet lediglich die Verleihung Oesterreichs an Albrecht z. J. 1282. Ich fasse die Stelle als einen

Meinhard zu denken? In der That hat sich O. Lorenz dahin ausgesprochen, dass die Urkunde als interpolirt zu betrachten sei, allein die Gründe, welche er hierfür anführt, erscheinen mir keineswegs als genügend, um eine solche Annahme zu rechtfertigen; wir werden also näher auf dieselben einzugehen haben.

Zunächst erblickt der genannte Autor in dem Lehenbriefe vom 1. Februar 1286 einen Widerspruch mit der Urkunde König Rudolphs vom 23. Januar desselben Jahres, in welcher bestimmt wird, dass Meinhard aus der bevorstehenden Belehnung mit Kärnthen keinerlei Recht auf Krain und die windische Mark erwachsen solle, dass vielmehr nicht nur diese Gebiete ungeschmälert bei Albrecht verbleiben, wie sie ihm einst in Augsburg übertragen sind, sondern demselben auch diejenigen Rechte zustehen, welche die Babenberger Leopold und Friedrich in Kärnthen besessen haben, insofern hier von einer Belehnung Albrechts auch mit Kärnthen keine Rede ist, während der Lehenbrief die Angabe enthält, dass Rudolph seine Söhne in Augsburg mit Kärnthen belehnt habe und diese darauf verzichtet hätten. Gegen eine solche Auffassung hat sich bereits Huber zurückweisend geäussert, indem seiner Ansicht nach (er nimmt, wie früher erwähnt, die Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen als erfolgt an) der Grund für die Nichterwähnung der Belehnung Albrechts mit Kärnthen in der Urkunde vom 23. Januar darin zu suchen sei, dass sich Albrecht eben nur den Besitz von Krain und der Mark sichern wollte, während er auf Kärnthen keine weiteren Ansprüche erhoben habe. Ich glaube, man hat sich einfach die Frage vorzulegen, was war die Veranlassung zu der Bestimmung, welche von Seiten König Rudolphs in der erwähnten Urkunde getroffen wurde? Eine Auseinandersetzung über die gegenseitigen Besitzrechte zwischen

---

kurzen und deshalb nicht ganz klaren, aber der Knappheit des Annalisten entsprechenden Ausdruck für: »Damals übertrug er von Neuem dem Grafen von Tirol das Herzogthum Kärnthen und zwar nunmehr als Lehen.«

Meinhard und Albrecht war nothwendig, weil ja in der That zu der Zeit, als Ottokar alle diese Gebiete seinem Reiche einverleibte, (und auf den Zustand vor der Herrschaft Ottokars ging doch Rudolph bei seiner Neuordnung der Verhältnisse dieser früheren Reichsländer überall zunächst zurück) ein territorialer Zusammenhang von Krain und der Mark mit dem Herzogthum Kärnthen bestanden hatte [1]). Beachtenswerth in dieser Beziehung ist die Urkunde Bischof Conrads von Freising d. 2. Februar 1270 [2]), in welcher derselbe alle durch den Tod Herzog Ulrichs ihm und seiner Kirche ledig gewordenen Lehen an Ottokar überträgt, der Letztere wird hier unter seinen anderen Titeln bezeichnet als „dux Karinthie dominusque Carniole et Marchie", dies wurde aber Ottokar, indem er, formell gestützt auf die Erbverschreibung Herzog Ulrichs, sich der genannten Länder bemächtigte [3]).

Diese territoriale Verbindung sollte also jetzt bei Gelegenheit der Einsetzung eines neuen Landesherzogs von Kärnthen nicht wieder hergestellt werden, vielmehr das Herzogthum seine früheren Grenzen erhalten, wie dieselben zur Zeit der Babenberger bestanden hatten. Diese Maassregel war insofern gerechtfertigt, als einmal Krain und die Mark schon den Söhnen Rudolphs 1282 verliehen worden war, sodann aber auch, weil jener territoriale Zusammenhang erst den Zeiten des Interregnums seine Ausbildung verdankte.

Ferner glaubt Lorenz daran Anstoss nehmen zu müssen, dass der wesentliche Inhalt der Urkunde vom 23. Januar in dem Lehenbrief wiederkehrt oder, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, in den letzteren hineinverarbeitet ist. Allerdings zeigt eine einfache Vergleichung beider Schriftstücke, dass der tenor der ersteren Urkunde mit ganz geringen lediglich stylistischen Abweichungen in dem Belehnungsbriefe vom 1. Februar Aufnahme gefunden hat, wobei nur derjenige Passus, welcher von Meinhards Pfandbesitz an

---

[1]) cf. Chron. Aulae reg. P. I, cap. IV.

[2]) Abdr. in den Fontes Rer. Austr. 2. Abth. I. B. pag. 105.

[3]) cf. Johannes Victor. bei Boehmer, Fontes I, pag. 297 u. 298.

Krain und der Mark handelt, hier weggelassen ist[1]); allein ich vermag in dieser Thatsache kein Verdacht erregendes Moment zu erblicken, vielmehr erscheint es mir leicht erklärlich, dass man die Hauptbestimmungen der Verfügung König Rudolphs vom 23. Jan., welche ja gewissermaassen die Bedingungen, unter denen die Belehnung erfolgen sollte, enthielt, der grösseren Bekräftigung halber in der feierlichen Belehnungsurkunde selbst wiederholte, wie ja häufig der Fall eintritt, dass ganze Urkunden, ältere Privilegien etc. in spätere Schriftstücke aus diesem Grunde wörtlich aufgenommen werden.

Auch den formalen Ausstellungen, welche Lorenz an dem Lehenbrief vom 1. Febr. macht, vermag ich nicht beizustimmen; wenn derselbe es z. B. als auffallend bezeichnet, dass König Rudolph den Erzbischof von Salzburg, der an der Spitze der Zeugen erscheint, „Cancellarius noster“ nennt, so ist zu bemerken, dass der König diese Bezeichnung sogar noch späterhin für den genannten Prälaten gebraucht: so wird z. B. in einer aus Basel d. 15. April 1288 datirten Urkunde[2]) von dem Erzbischof als „Salzpurgensem Archiepiscopum Principem et Cancellarium nostrum“ gesprochen. Ebensowenig glaube ich an dem Umstand, dass unter den Zeugenklassen die Bezeichnung der spectabiles fehlt, Anstoss nehmen zu dürfen, denn die Benennung und Unterscheidung von spectabiles (Grafen) und nobiles (Herren) kann doch sogar Seitens der Reichskanzlei als keineswegs allgemein durchgeführt angesehen werden, vielmehr finden sich die Grafen ebensogut als nobiles bezeichnet, denen sich dann etwa die strenui etc. anreihen, oder es werden auch Grafen und Herren unter die Kategorie der nobiles zusammengefasst. So zählt z. B. die Urkunde vom 25. October 1279 auf: Venerabilis — honorabiles viri — illustris (Herzog v. Sachsen) — nobiles viri (Burg-

---

[1]) Die mehrfache Erwähnung der successores Albrechts in dem Belehnungsbrief kann als genauere Präcisirung angesehen werden; »willkürliche Auslassungen« dagegen, wie Lorenz pag. 277 annimmt, lassen sich nicht nachweisen.

[2]) Abdr. in den Wiener Jahrb. d. Litteratur B. 109 pag. 265.

graf v. Nürnberg u. andere Grafen) — strenui viri..... oder es werden unter dem 21. Mai 1281 genannt: Venerabiles — Serenissimi — tum Markgraf von Baden ohne besonderes Prädikat, ac nobiles — (Grafen), endlich eine Anzahl Landherren etc., nostri inservientes [1]). Auch darf überhaupt wohl die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass ein späterer Interpolator, dem es doch auf die Aenderung des Inhaltes der Urkunde ankam, (denn nur eine Umschreibung des ursprünglichen Originals, keine eigentliche Fälschung glaubt Lorenz annehmen zu müssen) in Bezug auf alle Formalien derselben, wie Bezeichnung, Klassifizirung und Reihenfolge der Zeugen, schon im eigenen Interesse sich gewiss genau an das ihm vorliegende Original gehalten haben würde.

Fragt man endlich nach dem Zweck und der Entstehungszeit einer solchen Interpolation, so könnte ersterer offenbar nur darin bestanden haben, dass aus dem angeblichen Nachweise, es sei Kärnthen schon einmal im Besitz des habsburgischen Hauses gewesen und von diesem aus freien Stücken aufgegeben worden, späterhin irgend welche Besitzansprüche auf das Land abgeleitet werden sollten; als Zeitpunkt für die Entstehung vermuthet denn auch Lorenz [2]) die Erledigung Kärnthens nach dem Tode des König-Herzogs Heinrich. Wir werden uns also die Frage vorzulegen haben: Beriefen sich die österreichischen Herzoge, als ihnen von Kaiser Ludwig im Jahr 1335 Kärnthen übertragen wurde, irgendwie auf diese Urkunde, machten sie überhaupt bei dieser Gelegenheit den Umstand geltend, dass König Rudolphs Söhne schon einmal Kärnthen besessen und freiwillig darauf verzichtet hätten?

Sollte die vielbesprochene Bemerkung Peters von Zittau im 10. Capitel des dritten Theiles des Chronicon Aulae regiae für eine derartige Annahme ebenfalls einen Anhaltspunkt gewähren?

---

[1]) cf. auch Ficker: Vom Reichsfürstenstande I, 154 f.

[2]) Loc. cit. in den Excursen pag. 671.

Nachdem der Chronist den Tod des König-Herzogs, welcher am 2. April 1335 auf Schloss Tyrol erfolgt war, an dieser Stelle berichtet hat, fährt er fort:

Quo mortuo mox Albertus et Otto duces Austriae ipsius avunculi (sic!) accedentes ad Ludowicum Bavarum, ab eo ducatum Carinthiae in feodo receperunt asserentes, quod idem ducatus de iure esset ad imperium devolutus, eo quod esset a duce praedicto tantum filia, sed non aliquis heres masculinus derelictus. Ipsi quoque praefati duces Austriae quaedam privilegia produxerunt, per quae se habere ad ducatum Carinthiae ius ostenderunt[1]).

Aus dieser Stelle hat Lichnowsky[2]) ohne Weiteres das Bestehen eines geheimen Rückfallvertrages gefolgert, eine Annahme, gegen deren Haltbarkeit bereits Lambacher[3]) mit Recht aufgetreten war, während Chmel seine Ansicht von einer zwischen Meinhard und dem habsburgischen Hause abgeschlossenen, aber nicht mehr vorhandenen Erbverbrüderung ebenfalls auf diese Stelle basirt[4]). Betrachtet man nun diesen Passus unbefangen, so muss zunächst eingeräumt werden, dass derselbe ganz allgemein gehalten ist, dass er keinerlei Andeutung auch nur weder über die Zeit in sich schliesst, aus welcher die erwähnten Urkunden stammten, noch darüber, was deren näherer Inhalt war. Schriftstücke aus der Zeit Rudolphs von Habsburg also hierin zu vermuthen, liegt nicht die mindeste Veranlassung vor; wollte Peter von Zittau den Leser auf eine derartige Annahme hinweisen, so war irgend ein näherer, darauf bezüglicher Zusatz unerlässlich; ja ich bin sogar der Meinung, dass überhaupt die beiläufige Erwähnung dieses Umstandes und die Unbestimmtheit des Ausdruckes darauf hinzudeuten scheinen, dass dem Autor selbst über den Inhalt dieser Urkunden Nichts Näheres bekannt war, eine Vermuthung, die, wenn man den Gesichts-

---

[1]) Neue Ausgabe von J. Loserth in d. Fontes rer. Austr. 1. Abth. B. VIII, pag. 521.

[2]) cf. loc. cit. in den Noten zum 6. Buch pag. 473.

[3]) Oesterreichisches Interregnum pag. 264 u. 265.

[4]) cf. loc. cit. pag. 183.

kreis berücksichtigt, aus welchem die Informationen Peters von Zittau herstammen, Niemanden befremden kann. Welche Schriftstücke hier nun in Betracht kommen und als diejenigen anzusehen sind, auf welche sich die Bemerkung unseres Chronisten bezieht, scheint mir Stögmann in dem zweiten Theil seiner Abhandlung vollkommen richtig erkannt zu haben, nämlich die Urkunde vom 23. November 1330, in welcher Kaiser Ludwig und Herzog Otto im Namen seines Bruders Albrecht erklären, dass sie sich zur Beilegung aller zwischen ihnen bestehenden Differenzen auf die Einsetzung sieben namentlich genannter Schiedsrichter geeinigt hätten, deren Spruch sie beiderseits nachkommen wollten, sodann die Vollmacht Kaiser Ludwigs seinerseits für diese Schiedsrichter von demselben Datum, endlich der Ausspruch dieses Schiedsgerichtes vom 26. November 1330, dahin lautend, dass Ludwig das Land Kärnthen an Otto und Albrecht verleihen solle für den Fall des Todes Herzog Heinrichs, während Ludwig selbst das Oberland an der Etsch und im Innthal erhalten wird[1]). Chmel ist der Ansicht, der Schiedsspruch könne hier nicht gemeint sein, weil derselbe kein Recht begründe, sondern nur das bereits begründete anerkenne. Wäre diese Auffassung richtig, so hätte ein solches älteres Besitzrecht, bevor der erwähnte Schiedsspruch erfolgte, Seitens der österreichischen Herzoge nachgewiesen sein, d. h. es hätten dieselben schon im Jahre 1330 Urkunden, per quaeum mit Peter von Zittau zu sprechen, — se habere ad ducatum Carinthiae ius ostenderunt, beigebracht haben müssen; dass dies der Fall gewesen, davon fehlt aber jede Spur: in dem sogenannten Schiedsspruch ist nirgends davon die Rede, dass derselbe auf Grund Seitens der Herzoge geltend gemachter, geschweige denn urkundlich nachgewiesener Besitzansprüche erfolgt sei, die sog. Schiedsrichter erklären ohne Weiteres: „Daz unser liber vorgenant Herre Cheiser Ludowig von Rom,

---

[1]) cf. Boehmer, Regesten Kaiser Ludwigs d. Baiern und seiner Zeit, Addit. tert. No. 3300, Abdr. bei Stögmann, Beilagen No. XI; ferner Boehmer, Hauptheft der Reg. Ludw. No. 1231, Abdr. bei Kurz: »Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen«, Beilagen No. I. u. II.

nu angans dem obgenanten Hertzog Otten von Osterrich und von Styr, und sinem bruder Hertzog Albrechten, und iren chinden, daz Hertzentum und daz Land Chernden verschriben sol ze lihen, an allen furzuch, wenne der hochgeborn furste, Hertzog Heinrich von Kernden abget und stirbet“, ohne irgend einen Grund dafür anzugeben. Ja es war ja auch dieses sog. Schiedsgericht gar nicht zu dem Zwecke eingesetzt, um eine Prüfung der Ansprüche, welche etwa die österreichischen Herzoge und Kaiser Ludwig auf die kärnthenisch-tyrolischen Lande erheben konnten, vorzunehmen, sondern, wie es in der Urkunde vom 23. November heisst, um „dieselben stoezz und auflauf dies yatzu zwischen uns sind oder noch geschaehen moechten“ beizulegen. Der sog. Schiedsspruch war eben das Resultat eines politischen Compromisses zwischen Ludwig und den Herzogen. Ohne Zweifel hegte Ludwig — dies zeigt sein ganzes späteres Verhalten in dieser Angelegenheit — ursprünglich die Absicht, die gesammten kärnthenisch-tyrolischen Besitzungen an sein eigenes Haus zu bringen; weil nun aber Angesichts der klug berechneten Politik König Johanns und der Schritte, welche letzterer zur Erreichung eben desselben Zieles durch die Vermählung seines zweiten Sohnes mit Margaretha bereits gethan hatte, dieser Plan sich zunächst als unausführbar erwies, so entschloss sich Ludwig, einen Theil der fraglichen Länder, eben Kärnthen, von vorne herein aufzugeben und die österreichischen Herzoge dadurch in sein Interesse zu ziehen, dass er ihnen dieses für sie so günstig gelegene Gebiet in Aussicht stellte. Der sog. Schiedsspruch sollte nun den Herzogen eine Garantie für die ihnen bei Gelegenheit der Augsburger Verhandlungen im Spätherbst 1330 eröffnete Anwartschaft auf Kärnthen gewähren, indem der Kaiser unter der Form des sog. Schiedsspruches sich urkundlich verpflichtete, sein den Herzogen in Bezug auf die Verleihung Kärnthens damals gegebenes Versprechen eintretenden Falls, d. h. beim Tode des Königs-Herzogs, zu erfüllen.

Wäre der Schiedsspruch das Resultat einer Prüfung der wirklichen Rechtsfrage gewesen, und also durch die Fällung desselben das Vorhandensein begründeter, älterer Besitz-

ansprüche der österreichischen Herzoge ein für allemal constatirt, so hätten die letzteren nicht nöthig gehabt, sich später auf ihr doch mindestens zweifelhaftes Erbrecht zu berufen nach der Angabe Johann's von Victring, welcher hierüber zum Jahr 1335 berichtet: Interea duces Austrie Ludewicum imperatorem accersiunt. Et in civitate Lyntza super littus Danubii colloquia miscentes Karinthiam petunt ratione sanguinis materni, que filia Meinhardi ducis Karinthie fuerat[1]).

Elisabeth, die Gemahlin Herzog Albrechts I., konnte aber auf das Reichsleben Kärnthen ebensowenig Erbansprüche geltend machen, als dies an und für sich bei Margaretha der Fall war, denn es galt hier eben keine weibliche Erbfolge: wie hätte es sonst als eine besondere Vergünstigung für den alten Herzog Heinrich angesehen werden können, dass Kaiser Ludwig ihm durch die Urkunde vom 6. Februar 1330[2]) das Recht einräumte, nicht bloss seine tirolischen, sondern auch seine kärnthenischen Besitzungen auf seine Töchter oder Bruderstöchter zu vererben?[3])

Höchst beachtenswerth erscheint mir ferner die Art und Weise, wie Johann v. Victring es motivirt, dass Kaiser Ludwig dem Wunsche der Herzoge, Kärnthen zu erhalten, nachkam: Ludewicus autem, sagt er, eorum potentiam sibi arbitrans necessariam, adiudicavit fieri postulata. Also nicht in Anerkennung älterer Besitzrechte Seitens der Herzoge, sondern aus politischen Rücksichten erfolgte die Verleihung Kärnthens an dieselben. Wie wollte man endlich auch mit der Anschauung, dass Kaiser Ludwig durch den sog. Schiedsspruch von dem Vorhandensein unumstösslicher Besitzansprüche der österreichischen Herzoge überzeugt worden sei, die Thatsache in Einklang bringen, dass Ludwig später im Jahre 1342 seinen eigenen Sohn, den Markgrafen Ludwig von Branden-

---

[1]) Boehmer, Fontes I, pag. 416; cf. Johannes Vitodur. ed. G. von Wyss im Archiv für Schweizer. Gesch. Bd. XI, pag. 118.

[2]) cf. Boehmer, Reg. Ludw. No. 1079.

[3]) Der Hintergedanke Ludwigs bei diesem Privileg war der, dass sich auf diese Weise durch eine Heirath Margarethens mit einem Wittelsbacher das kärnthenisch-tyrolische Erbe an sein eigenes Haus würde bringen lassen.

burg, nicht nur mit Tyrol, sondern auch mit dem Herzogthum Kärnthen, „auf welches Margaretha nie verzichtet habe", belehnte?[1])

Mit unserer Auffassung des sog. Schiedsspruches stimmt denn auch völlig der Umstand überein, dass keine der beiden Parteien weiterhin mehr auf denselben zurückgreift: während die Herzoge sich darauf berufen, dass sie Kärnthen „von der Hand des Reiches" erhalten hätten[2]), führt Kaiser Ludwig als Grund für die Belehnung derselben lediglich nichtssagende Arengen-Motive an, so z. B. wenn er in der Belehnungsurkunde selbst vom 2. Mai 1335 erklärt: quod nos pure fidei ac preclare devocionis insignia, quibus illustres Albertus et Otto fratres, duces Austrie principes et avunculi nostri dilecti, nos et Romanum imperium venerantur ac obsequia fructuosa que nobis et imperio exhibuerunt, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes, ipsis videlicet Ottoni et Alberto ducibus predictis eorumque heredibus Ducatum Carinthie ex nunc nobis et imperio per mortem illustris Henrici quondam ducis ibidem avunculi nostri dilecti vacantem cum omnibus et singulis comiciis advocatiis -ac dominiis .... contulimus et conferimus in foedum[3]) und ganz ähnlich heisst es in Ludwigs Schreiben an Conrad von Aufenstein vom 1.(?) Mai: Wir lazzen dich wizzen daz uns und dem riche daz Herzentum ze Chaernden von unserm Oeheim Herzog Heinrich Saelig von Chernden ledig worden ist. und wan wir angesehen haben die manichfaltigen dienst und triew die unser liebe Oeheim und Fürsten Albrecht und Otto Herczogen ze Österreich her getan habent und auch noch getan muegen und sullen. Darauz haben wir in und iren Erben dazselbe Hertzentum verlihen ze richtem lehen freylich und ledichlich ze haben[4]).

---

[1]) Urkunde vom 26. Februar cf. Boehmer, Reg. Ludw. No. 2227.

[2]) cf. Joh. Victor. loc. cit. pag. 417.

[3]) Boehmer, Reg. Lud. No. 1669, Abdr. bei Schrötter, Erste Abhandlung etc. pag. 117.

[4]) Boehmer, Reg. Ludw. No. 1668, Abdr. bei Stögmann, Beilagen No. XII.

Endlich ist hervorzuheben, dass die sonstigen Quellen, welche die Belehnung der Herzoge berichten, wenn sie überhaupt einen Grund für dieselbe angeben, als solchen lediglich das Recht des Kaisers, erledigte Lehen anderweitig zu vergeben, ansehen [1]).

Von maassgebender Bedeutung aber erscheint mir der Umstand, dass Johann von Victring von älteren Besitzrechten der Herzoge oder davon, dass das habsburgische Haus schon einmal mit Kärnthen belehnt gewesen sei, nicht das Mindeste weiss; bekanntlich besitzen aber gerade seine Angaben über Alles, was sich auf Kärnthen und die österreichischen Länder bezieht, für uns den grössten Werth, nicht nur, weil er im vollsten Sinne des Wortes Zeitgenosse war und auch selbst an den Ereignissen Antheil genommen hatte, (er ging i. J. 1335 als Gesandter der Tyroler an die Herzoge ab), sondern auch, weil er zur Zeit seiner historiographischen Thätigkeit in nahen persönlichen Beziehungen zum österreichischen Fürstenhause stand, indem er der Hofkapellan Herzog Albrechts II. war, welchem auch sein Werk gewidmet ist; gewiss also lag für ihn nicht der geringste Grund vor, derartige Besitzansprüche zu verschweigen.

Indem ich bemerke, dass ich im Uebrigen den Ausführungen Stögmanns in diesem Theile seiner Abhandlung mich anschliesse, füge ich den von ihm herangezogenen

---

[1]) cf. Contin. Novimont. a. d. 1335 in Mon. Germ. SS. IX, pag. 670; die Stelle aus Matthias Nuewenburgensis, welche in der Gestalt, wie sie bei Stögmann pag. 212 Note 2 citirt wird, unverständlich ist, lautet: Et ecce mortuo duce Karinthie sine filio, sola ipsius regis Bohemie nuru relicta, cum ipse rex sine omni briga crederet in ipso ducatu filium successurum, princeps de ipso ducatu duces Austrie, filios sororis ipsius quondam ducis, illico investivit. Boehmer, Fontes IV, pag. 204; die Worte filios—ducis glaube ich nicht als Angabe des Grundes, weshalb die Belehnung erfolgte, auffassen zu müssen, sondern als erklärenden Zusatz des Schriftstellers, welcher dadurch den Leser an das bestehende Verwandtschaftsverhältniss erinnern wollte.

Quellenstellen noch die folgende der Annales Mellicenses hinzu:

1335 Anno hoc Ludwicus dux Wabarie, qui se asserebat imperatorem, ad componendum cum ducibus Austrie Wiennam veniens, et aliquamdiu cum eis ibidem moram trahens. Nec modicum post idem Ludwicus Linczam veniens, et dux Otto Austrie ab eo terram et ducatum Karinthie sub vexillo ab eo suscepit[1]).

Es erscheint also hier die Belehnung ausdrücklich als Folge eines politischen Compromisses zwischen Ludwig und den Herzogen, und darf man meiner Meinung nach das Zeugniss dieser Quelle, welche durch die Art und Weise, wie sie sich über Ludwig den Baiern äussert, zu erkennen giebt, dass sie mit ihren Sympathien auf der Seite der österreichischen Herzoge steht, nicht zu gering anschlagen.

Es ergiebt sich uns demnach als Resultat die Ueberzeugung, dass für die Annahme, es seien die Angaben des Lehenbriefes vom 1. Februar 1286 über die in Augsburg vollzogene Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen und deren späteren Verzicht auf eine Interpolation desselben zurückzuführen, keine genügenden Gründe vorliegen; dagegen sind wir mit Rücksicht auf unsere Prüfung sowohl der Quellennachrichten als aller sonstigen urkundlichen Zeugnisse nach meiner Ansicht berechtigt, in den erwähnten Angaben historisch unrichtige Thatsachen zu erblicken, welche in ganz bestimmter und zwar leicht erkennbarer Tendenz ihren Weg in diese Urkunde gefunden haben[2]).

---

[1]) Mon. Germ. SS. IX, pag. 479, auch bei Pez, Scriptor. I, pag. 246; der Chronist verwechselt die Reihenfolge der beiden entrevues, die Zusammenkunft in Linz fand in den ersten Tagen des Mai 1335, die in Wien Anfangs Januar des nächsten Jahres Statt.

[2]) Dass Rudolph, wo das Interesse seines Hauses ins Spiel kam, zuweilen einer wenig unbefangenen Auffassung der Verhältnisse huldigte, beweist sein Verfahren bei der Erledigung des ungarischen Thrones im Jahr 1290. Um Albrecht mit Ungarn belehnen zu können, erklärte er auf dem Erfurter Hoftage Ungarn für ein Lehen des Reiches, indem er sich darauf berief, dass einst König Bela IV. sich

Meinhard erhielt also 1286 wirklich Kärnthen, aber es sollte bei dieser Gelegenheit das Recht, welches König Rudolph in Folge der churfürstlichen Willebriefe zustand, auch dieses Land zu einem Besitzthum seines eigenen Hauses zu machen, nachdrücklich betont werden: dies geschah in erhöhtem Grade durch die Behauptung, es habe der König von diesem seinem Rechte früher bereits wirklichen Gebrauch gemacht. Dieser Gesichtspunkt enthielt gleichsam eine Vermittlung zwischen den beiden Motiven, durch welche, wie wir gesehen haben, das Verhalten Rudolphs in der kärnthenischen Frage überhaupt bedingt wurde, dem Wunsche nämlich nach weiterer Ausdehnung der eigenen Hausmacht, andererseits der nothwendigen Rücksichtnahme auf Meinhard. Die Verleihung Kärnthens an Letzteren erschien dann nicht als eine durch zwingende politische und persönliche Gründe veranlasste Concession an einen wichtigen Verbündeten, sondern als ein freies Geschenk der königlichen Gnade.

Für die Auffassung ferner, als ob es eines Verzichtes auf Kärnthen bedurft hätte, konnte man habsburgischerseits geltend machen, einmal, dass die Söhne Rudolphs durch die auch auf Kärnthen lautenden Willebriefe der Churfürsten in der That eine Anwartschaft auf dieses Land erhalten hatten, sodann aber waren die Herzoge doch auch realiter bei Entscheidung der Frage: Wer wird der zukünftige Landesherr von Kärnthen werden? als Inhaber der kärthenischen Kirchenlehen ein höchst bedeutendes Gewicht in die Waagschale zu werfen im Stande, indem ein Aufgeben dieser Besitzungen von ihnen natürlich nur zu Gunsten eines Mannes erwartet werden konnte, der zu dem habsburgischen Hause in so nahen und freundschaftlichen Beziehungen stand, wie dies eben bei Meinhard der Fall war.

---

erboten hatte, sein Land von Kaiser Friedrich II. zu Lehen zu nehmen, falls ihm dafür die Hülfe des Reiches gegen die Mongolen zu Theil würde. Dass diese Bedingung nicht eingetreten war, liess also Rudolph ausser Acht, obwohl er sich selbst damals in der Umgebung des Kaisers befunden hatte. Demnach war die Rechtsfrage, zumal da noch ein Zweig der Arpaden existirte, mindestens eine sehr zweifelhafte.

Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich auch die Bestimmung, welche sonst als eine auffällige Beschränkung der Besitzrechte Meinhards erscheinen könnte, dass dem Herzog Albrecht und seinen Nachfolgern die Rechte der Babenberger Leopold und Friedrich in Kärnthen eingeräumt werden, während doch Meinhard seinerseits nicht in den Besitzstand der letzten kärnthenischen Herzoge in Bezug auf Krain und die Mark eintrat: die Einräumung dieser Rechte sollte eben eine Art Entschädigung für den Verzicht auf die kärnthenischen Kirchenlehen bilden.

Die in dem Belehnungsbrief erwähnte Bitte der Herzoge an König Rudolph, dass er Kärnthen an Meinhard verleihen möge, kann doch nur so aufgefasst werden, dass auf diese Weise deutlich hervorgehoben werden sollte, Meinhard verdanke den Besitz des Landes nicht allein der Gnade des Königs, sondern auch dem guten Willen der Söhne, welche zu Gunsten des Grafen ihren Ansprüchen auf das Herzogthum entsagt hätten. Indem der ganze Gnadenakt der Verleihung auf eine Bitte der Söhne zurückgeführt wurde, war besonders der Umstand ins Licht gerückt, wie jener Verzicht eben lediglich im Interesse Meinhards erfolgt, dass also dieser dafür den Söhnen auch zu besonderem Danke verpflichtet sei; dadurch wurde nun der Graf nicht nur so lange, als Rudolph lebte, sondern auch für die Zukunft an das habsburgische Haus gekettet, insofern unter diesen Umständen Rudolphs Söhne oder vielmehr Herzog Albrecht sicher waren, in Meinhard einen zuverlässigen, das Interesse des habsburgischen Hauses fördernden Nachbar und Bundesgenossen zu besitzen, was ja für Albrecht in Anbetracht der Schwierigkeiten, die ihm in seinen eigenen Ländern, z. B. mit dem Erzstift Salzburg, erwuchsen, von hoher Bedeutung sein musste. Dass dagegen die Söhne Rudolphs an und für sich Kärnthen lieber Meinhard zugewendet, als selbst erhalten, oder, im Sinne des Lehenbriefes gesprochen, behalten haben sollten, will mir wenigstens nicht wahrscheinlich dünken; eine solche gefühlvolle Auffassung politischer Besitzfragen, in welchen es sich um Mein und Dein handelt, lag gewiss dem Mittelalter noch mehr fern, als unseren Tagen.

Es bleibt mir schliesslich noch übrig, einen Blick zu werfen auf die Urkunde vom 29. März 1285, den Willebrief des Herzogs Albrecht von Sachsen.

Gewiss muss es höchst auffallend erscheinen, dass jene Angabe des Verzichtes der Söhne Rudolphs auf den ihnen rechtmässig übertragenen Besitz von Kärnthen sich auch in dem einzigen Willebriefe zur Belehnung Meinhards, von welchem wir Kunde haben, wiederfindet und dass dieser Willebrief gerade von einem Fürsten herrührt, der in so nahen, nicht nur verwandtschaftlichen (Albrecht war der Gemahl von Rudolphs Tochter Agnes), sondern auch persönlichen Beziehnngen zu König Rudolph stand, wie Herzog Albrecht.

Den Willebrief aber wegen dieser Angabe für unächt zu erklären, wie dies Lorenz thut, dafür scheint mir kein Grund vorzuliegen. Wollte man denselben als gefälscht betrachten, so könnte der Zweck einer solchen Fälschung doch nur darin gesucht werden, dass der spätere Anfertiger desselben den Nachweis habe liefern wollen, auch den Churfürsten sei die Thatsache der Belehnung von Rudolphs Söhnen mit Kärnthen und deren späterer Verzicht bekannt gewesen; in diesem Falle jedoch wäre es sonderbar, dass sich jener Fälscher damit begnügt haben sollte, nur einen einzigen derartigen Willebrief zu fabriziren; wie hätte derselbe ferner auf den Gedanken kommen sollen, nicht König Rudolph, sondern dessen Söhne, die Herzoge, als Diejenigen zu bezeichnen, welche die Zustimmung Albrechts von Sachsen zur Belehnung Meinhards einholen?

Lorenz nimmt daran Anstoss, dass in jedem Falle die churfürstliche Genehmigung unvollständig sei[1]). Dies ist freilich richtig, allein, ob auch von allen übrigen Churfürsten Willebriefe eingefordert und von ihnen ertheilt worden sind, wissen wir eben einfach nicht, wobei wohl zu beachten ist, dass König Rudolph in der Belehnungsurkunde vom 1. Febr. 1286 eines Seitens der Churfürsten erfolgten Consenses gar nicht gedenkt, während bei der Erhebung seiner Söhne zu

[1]) cf. loc. cit. pag. 466, Note 3.

Reichsfürsten dies ausdrücklich mit den Worten geschieht, er vollziehe dieselbe „de libero et expresso | consensu imperii principum jus in electione Regis Romani ex longa consuetudine tenentium.“

Möglicherweise hielt man die Einholung neuer Willebriefe der Churfürsten überhaupt nicht mehr für nöthig und in diesem Falle würden wir in der Urkunde Herzog Albrechts einen Act persönlicher Gefälligkeit desselben gegen seinen königlichen Schwiegervater zu erblicken haben, mit dessen Anschauungen und Auffassungen in dieser den König seit so langer Zeit beschäftigenden, das Interesse des habsburgischen Hauses so nahe berührenden Angelegenheit er natürlich völlig vertraut sein musste. Vielleicht aber weigerten sich auch die übrigen Churfürsten, ihre Willebriefe in der gewünschten Form zu ertheilen, wie ja schon im Jahre 1282 der Erzbischof Siegfried von Cöln nicht zu bewegen gewesen war, seinen Consens auf sämmtliche Ottokar abgenommene erledigte Länder auszudehnen, und es unterblieb vielleicht aus diesem Grunde die Erwähnung der churfürstlichen Zustimmung, während wenigstens der Pfalzgraf Ludwig seine Billigung der Belehnung selbst dadurch zu erkennen gab, dass er bei derselben als Zeuge erschien. Unter diesen Umständen dürfte der betreffende Passus in dem Willebrief vom 29. März 1285 auf eine zwischen dem König und Herzog Albrecht getroffene Vereinbarung zurückzuführen sein, deren Vermittler eben die Söhne Rudolphs waren.

Excurs zu Seite 20.

Der betreffende Band dieses Werkes war mir während meiner Arbeit nicht zugänglich, nachträglich bemerkte ich, dass Tangl in einzelnen Punkten mit meiner Auffassung übereinstimmt, nämlich in Bezug auf den Brief Rudolphs bei Gerbert Cod. ep. III, 147, in welchem auch Tangl eine Hindeutung auf eine definitive Uebertragung Kärnthens an Meinhard erblickt und rücksichtlich der nicht erst 1286, sondern schon bedeutend früher, wahrscheinlich schon zur Zeit des ersten Feldzuges gegen Ottokar, eingetretenen Verpfändung Krains und der Mark an Meinhard. Als ein Versehen Tangls muss ich es mir dagegen erklären, wenn er pag. 393 behauptet und noch besonders hervorhebt unter Berufung auf die Darstellung bei Lichnowsky, dass in Rudolphs Brief an Edward von England nur von einer Verleihung Oesterreichs und Steyers an seine Söhne die Rede sei, nicht aber auch Kärnthens, woraus zu schliessen sei, dass Rudolph damals nicht mehr die Absicht gehabt habe, auch dieses Land an sein Haus zu bringen; es wird nun aber in dem von mir benutzten Abdruck dieses Briefes bei Rymer loc. cit. Kärnthen ebenfalls ausdrücklich genannt, wie denn auch Böhmer in seinem Regest alle drei Länder anführt.

Was nun die Belehnung selbst angeht, so ist Tangl der Ansicht, der König habe darum seine Söhne mit Kärnthen belehnt, um nach deren sofortigem Verzicht freie Hand zur Uebertragung des Landes an Meinhard zu haben. Gegen die Annahme des sofortigen Verzichtes spricht ausser dem

schon von Stögmann in dieser Richtung Bemerkten die Stelle des sächsischen Willebriefes von 1285, an welcher die Söhne Rudolphs noch damals als im Lehnbesitz Kärnthens befindlich angesehen werden. Nach der Ansicht Tangls wäre also die Belehnung der Söhne geradezu im Interesse Meinhards erfolgt, hiermit scheint mir aber die Bemerkung des Autors pag. 223 in der Note nicht recht vereinbar, woselbst es heisst, dass Rudolph „nur sehr ungern" sich entschlossen habe, Kärnthen aufzugeben, und lediglich desshalb, weil er kein anderes Mittel fand, um seinen Schuldverpflichtungen gegen den Grafen nachzukommen. Welcher Grund veranlasste nun aber den König, ehe er das Land an Meinhard übertragen konnte, ein so complicirtes Verfahren, wie es die vorherige Belehnung seiner Söhne und deren nachfolgender Verzicht gewesen wäre, eintreten zu lassen? An und für sich war etwa ein Widerspruch der Churfürsten gegen den Entschluss Rudolphs, Kärnthen aufzugeben, gewiss nicht zu erwarten, da gerade das Anwachsen der habsburgischen Hausmacht von den meisten derselben nicht mit besonders günstigen Augen angesehen wurde, es also ihren Interessen entsprechen musste, wenn nicht alle erledigten Länder in den Besitz der Habsburger übergingen. Einen solchen Umweg einzuschlagen, mochte nur dann nöthig erscheinen, wenn etwa noch von dritter Seite her berechtigte Ansprüche auf Kärnthen erhoben werden konnten und wurden, Ansprüche, denen man dadurch, dass die Anrechte der Söhne in Folge ihres Verzichtes auf Meinhard übertragen wurden, hätte zuvorkommen wollen. Dass aber derartige anderweitige Ansprüche erhoben wurden, lässt sich, wie mir scheint, nicht nachweisen. Tangl mag in dieser Richtung an Böhmen gedacht haben, mit Rücksicht auf den von ihm auszugsweise mitgetheilten Brief Wenzels II. an den Bischof Arnold von Bamberg; allein selbst angenommen, dass dieses höchst sonderbare, dem Anschein nach ins Jahr 1286 (sicher nicht früher) zu setzende Schriftstück ächt sei, so vermochte Rudolph 1282 nicht vorauszusehen, dass vier Jahre später von dieser Seite her so haltlose Prätensionen erhoben werden könnten, von deren Geltendmachung ja auch sonst so gar keine Spur vorhanden ist. Näher könnte

es dagegen liegen, das Vorhandensein baierischer Ansprüche auf Kärnthen anzunehmen, da aller Wahrscheinlichkeit nach die Frage über Meinhards Heerschild von baierischer Seite in Anregung gebracht ist, auch die Nachricht Johann's von Victring, dass ausser Meinhard auch die Herzoge Ludwig und Heinrich den König wegen einer Landverleihung angegangen hätten, könnte für eine solche Annahme in Betracht gezogen werden; allein es scheinen mir die folgenden Gründe dagegen zu sprechen: Zunächst die ganz unbestimmt gehaltene Fassung dieser Nachricht selbst; die Stelle lautet: Heinricus autem dux et Ludewicus frater eius et Meinhardus comes sororius eorundem venerunt ad regem, postulantes eis et heredibus suis de terris aquisitis donationem fieri ...... qualemcunque. Wollte Johann von Victring andeuten, dass alle drei Personen um ein und dasselbe Land, Kärnthen, gebeten hätten, so kann dies meines Erachtens aus dieser Wendung, welche nicht einmal bezüglich Meinhards besagt, dass er gerade Kärnthen verlangt habe, während doch bei ihm der ganzen Sachlage nach nur an dieses Land gedacht werden darf, von Niemand gefolgert werden. Ferner gab Herzog Ludwig seinerseits ebenfalls durch seinen Willebrief dem Könige das Recht, auch Kärnthen an seine Söhne zu verleihen; wenn Rudolph sich später entschloss, von der Gewinnung dieses Landes für sein Haus abzustehen, so war dies lediglich Sache des Königs und seiner Söhne; dass Rudolph nicht zu Gunsten eines der Churfürsten, deren auch auf Kärnthen lautende Willebriefe er in Händen hatte, das Land hingeben würde, dürfte wohl als selbstverständlich gegolten haben.

Endlich ist zu berücksichtigen, dass Johann von Victring sowohl in seinem ausführlichen Bericht über die Art und Weise, wie Meinhard in Kärnthen zur Herrschaft gelangte, als auch vorher nicht das Mindeste von derartigen baierischen Ansprüchen erwähnt, obwohl doch der Umstand, dass um den Besitz Kärnthens eine solche Rivalität bestanden hätte, gerade für unseren Autor ein ganz besonderes Interesse haben musste.

Im Uebrigen braucht man jene Nachricht von einer

Bitte Ludwigs und Heinrichs an und für sich um so weniger zu verwerfen, wie dies Kopp und Stögmann thun, als mehrfache Anhaltspunkte vorhanden sind, um zu erkennen, in welcher Richtung damals in der That baierische Vergrösserungs-Tendenzen bestanden haben; offenbar erstreckten sich dieselben auf österreichische Gebietstheile. Schon 1248 war der Vater der beiden Herzoge, Herzog Otto, von Friedrich II. zum Landeshauptmann in Oesterreich ernannt worden; als später der Krieg zwischen Rudolph und Ottokar bevorstand, und Ersterem vor Allem daran gelegen sein musste, Heinrich von Niederbaiern von seiner Verbindung mit der böhmischen Partei abzuziehen, wurde demselben gleichzeitig mit der Verlobung von Heinrichs Sohn Otto mit Rudolphs Tochter Katharina Oberösterreich verpfändet.

Ist es nun auch sehr unwahrscheinlich, dass Heinrich, da er nach Ottokar's Tod bestrebt sein musste, sich mit Rücksicht auf die von ihm abermals eingenommene reichsfeindliche Haltung beim Könige zu rehabilitiren, auf eigene Hand mit derartigen Ansprüchen hervorgetreten sein sollte, so kann man doch recht wohl annehmen, dass die Bestrebungen der beiden baierischen Brüder im Interesse des Hauses in dieser Frage Hand in Hand miteinander gegangen sein mögen, wobei nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass Herzog Ludwig urkundlich vom Könige für den Fall von dessen Tode zum Reichsverweser von Oesterreich und Steiermark bestellt worden war [1]).

Zwar hatte Heinrich schliesslich Oberösterreich herausgeben müssen, doch wurden ihm eine Anzahl Ortschaften in diesem Gebiet für die Aussteuer Katharina's verpfändet; wie sehr er aber fortgesetzt bemüht war, hier festen Fuss zu fassen, geht daraus hervor, dass er es später wegen des Besitzes jener Ortschaften zum offenen Bruch mit Herzog Albrecht kommen liess, ein Conflict, welcher dann in der früher erwähnten Weise seine Lösung fand.

---

[1]) cf. z. B. Lünig: Reichsarchiv, Ps. special. Contin. II, pag. 129.

Beiläufig macht Tangl noch darauf aufmerksam, dass die Belehnung der Söhne Rudolphs mit Kärnthen auch den Zweck gehabt haben werde, dass, falls Meinhard etwa vor seiner Investitur gestorben wäre oder wegen nicht zu beseitigender Hindernisse nicht hätte Herzog werden können, das Land dem habsburgischen Hause erhalten bleiben sollte. Von diesen beiden Eventualitäten kann meiner Ansicht nach überhaupt nur die zweite in Betracht kommen; auch angenommen, dass man den an sich nicht gerade sehr wahrscheinlichen Fall des Todes Meinhard's vor endgültiger Regelung der Angelegenheit in Erwägung gezogen hätte, so wären doch in diesem Fall die Gründe, welche Rudolph veranlassten, auf die Gewinnung Kärnthens zu verzichten, nicht fortgefallen; ganz abgesehen von allen politischen Erwägungen und Meinhards persönlichen Verdiensten, wären in diesem Fall die Rechtsansprüche des Grafen, welche auf den dem Könige vorgestreckten grossen Geldsummen basirten, einfach auf Meinhards Söhne übergegangen. Hätten sich aber andererseits wirklich Umstände herausgestellt, welche eine Erhebung Meinhards in den Reichsfürstenstand verhinderten, so stand ja in diesem Fall der Verleihung Kärnthens auf Grund der churfürstlichen Willebriefe an Rudolphs Söhne, die sich, wie bekannt, bereits im Besitz der kärnthenischen Kirchenlehen befanden, gar nichts im Wege; unter diesen Umständen also blieb schon an und für sich das Land dem habsburgischen Hause „erhalten".

Excurs zu Seite 31.

In seiner Abhandlung „Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels" in den Sitzungsberichten der Wiener Acad. d. Wissensch. Bd. 77, pag. 857 hat Ficker die Ansicht ausgesprochen, dass es sich damals 1282 um Ansprüche von baierischer Seite an Meinhard gehandelt hat. Allerdings muss dies als in hohem Grade wahrscheinlich betrachtet werden, mit Rücksicht darauf, dass in der Erklärung des Bischofs von Chur[1]) neben dem damals freilich nicht mehr

[1]) cf. S. 31.



bestehenden Herzogthum Schwaben gerade Baiern genannt wird.

Stand zwar Meinhard keineswegs unter baierischer Lehnshoheit, so mochte doch der Umstand, dass gerade der Tyrolergraf mit der Absicht umging, zum Reichsfürsten erhoben und demnach den baierischen Herzogen im Range gleichgestellt zu werden, die Thatsache in Erinnerung gebracht haben, dass in den Zeiten der weiten Ausdehnung der baierischen Herzogsgewalt, als Tyrol überhaupt noch keine politische Einheit bildete, sondern in eine Anzahl von Gebieten einzelner Dynasten zerfiel, die meisten derselben dem baierischen Lehensverbande angehört hatten, während z. B. die Grafen von Andechs im Stande gewesen waren, ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, weil sie eben die mächtigsten waren. Wurde also die Frage über Meinhards Heerschild von baierischer Seite in Anregung gebracht, so wird man darin eine Art historischer Reminiscenz erkennen dürfen. Gelang es nämlich Meinhard, mit Kärnthen belehnt zu werden, so wurde er damit zwar nicht in seiner Eigenschaft als Graf von Tyrol, sondern nur als Herzog von Kärnthen des Reichsfürstenstandes theilhaftig, allein factisch blieb dies doch auch für die Grafschaft Tyrol nicht ohne Einwirkung, insofern man sich gewöhnte, in ihrem Besitzer gleichzeitig einen Reichsfürsten zu erblicken; so kam es, dass sich später auch Margarethe als Fürstin betrachten konnte, obwohl sie doch nur Tyrol allein noch besass. Vielleicht lässt sich das Verhalten von baierischer Seite in dieser Frage ähnlich erklären, wie das des Herzogs von Brabant, als es sich in der letzten Zeit Friedrich's I. um die Erhebung des Grafen Balduin V. von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur handelte. Auch Balduin stand durchaus in keiner Lehensabhängigkeit von Brabant, vielmehr hatte er seine Grafschaft von der Lütticher Kirche zu Lehen, dennoch aber protestirte der Herzog von Brabant gegen die beabsichtigte Erhebung, nicht etwa, weil er selbst Namur zu erwerben wünschte, denn er unterstützte die Ansprüche des Grafen von der Champagne auf dies Gebiet, sondern mit Rücksicht auf seine Herzogsgewalt, indem er in der Erhebung eines Reichsfürsten inner-

halb seines Machtgebietes eine Beeinträchtigung derselben erblickte [1]).

Dass die Bedenken, welche von baierischer Seite gegen eine Erhebung Meinhards geltend gemacht zu sein scheinen, vorwiegend theoretischer Natur waren und nicht aus einer persönlichen Feindschaft gegen denselben hervorgingen, dafür spricht der Umstand, dass sie allem Anschein nach nicht mit Hartnäckigkeit aufrecht erhalten wurden; es ergiebt sich dies aus folgenden Gründen: Zunächst fehlt jede Spur davon, dass die Frage über Meinhards Reichsunmittelbarkeit in der Folgezeit noch Gegenstand weiterer Untersuchung gewesen sei. (Was seine landrechtliche Stellung betraf, so kann man gewiss nicht annehmen, dass Meinhard nicht zwei tyrolische Edle [2]) gefunden haben sollte, welche über dieselbe einen genügenden Ausweis zu geben im Stande waren, sodass man diese Frage als in Kurzem erledigt anzusehen haben wird.) Ferner dürfte zu beachten sein, dass nach dem Bericht des Johann von Victring [3]) gerade Herzog Heinrich seinerseits bei dem früher erwähnten Conflict mit Albrecht die Vermittlung Meinhards in Anspruch nimmt; es kann also damals, (1283) wenigstens zwischen Heinrich und Meinhard kein feindseliges Verhältniss bestanden haben: vielleicht darf man hieraus weiter schliessen, dass Bedenken gegen eine etwaige Erhebung Meinhards überhaupt nur von Seiten Ludwigs geltend gemacht worden sind, der ja auch an und für sich als Besitzer von Oberbaiern in viel höherem Grade bei dieser ganzen Frage betheiligt war.

Endlich muss besonders betont werden, dass beide baierischen Herzoge, Ludwig wie Heinrich, bei der Belehnung Meinhards als Zeugen erscheinen, ja, dass gerade Ludwig der einzige Churfürst ist, welcher bei diesem Act anwesend war; es ist also klar, dass die Belehnung nicht nur überhaupt unter Zustimmung der Herzoge erfolgte, sondern dass ihnen auch

---

[1]) cf. Ficker: Vom Reichsfürstenstande I, § 72.

[2]) cf. Seite 34.

[3]) cf. Boehmer, Fontes I, pag. 322.

dieselbe nicht erst im letzten Augenblick gleichsam abgerungen worden sein kann. Den Grund für die Verzögerung von Meinhards Belehnung werden wir daher auch keineswegs gerade in dem baierischerseits erhobenen Bedenken zu suchen haben, noch andere Umstände kamen dabei unzweifelhaft in Frage. Es musste eine Auseinandersetzung über die gegenseitigen Besitzrechte Meinhards und der Habsburger in Krain und der Mark erfolgen, es mussten die früher den Söhnen Rudolphs verliehenen kärnthenischen Kirchenlehen nunmehr auf Meinhard übertragen werden; die Erklärung des Bischofs von Bamberg vom 18. December 1283 zeigt, dass damals die Herzoge wenigstens auf die bambergischen Kirchenlehen noch nicht Verzicht geleistet hatten, überdiess wird man wohl nicht ganz fehlgreifen, wenn man annimmt, dass im Allgemeinen die Bischöfe sich mit dieser Uebertragung ihrer Lehen an Meinhard nicht gerade sehr beeilt haben werden, stand doch Meinhard, wie bekannt, mit den Kirchen seines eigenen Landes nicht eben auf gutem Fusse, hatte er doch in Folge seiner Vergrösserungspolitik ganz besonders mit dem Trienter Bischof, dessen mächtigster Vasall er war, jahrelange Besitzstreitigkeiten und Conflicte gehabt.

Erwägt man endlich, dass auch noch Unterhandlungen über churfürstliche Willebriefe Statt gefunden haben mögen, so dürften alle diese Gründe zusammen genommen jene Verzögerung hinlänglich erklären.

